Stadt Drensteinfurt

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept
zur Ermittlung von Potenzialflächen
für die Windenergienutzung
zur 43. FNP-Änderung

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Drensteinfurt

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur 43. FNP-Änderung

Auftraggeber:
Stadt Drensteinfurt
Fachbereich Planen Bauen Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, den 03.11.2015 / 06.11.2015 Projekt-Nr.: 4338

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung 0

2. Methodik 2
2.1 Rechtlicher Hintergrund 2
2.2 Fachlicher Hintergrund 4
2.3 Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung 4
2.4 Referenzanlagen 8
2.4.1 Anlagentypen 8
2.4.2 Schallleistungspegel 10
2.5 Datengrundlagen 11
2.6 Artenschutz 11

3. Beschreibung des Untersuchungsraumes 15
3.1 Abgrenzung und Nutzung 15
3.2 Planerische Vorgaben 17
3.2.1 Landesentwicklungsplan NRW 17
3.2.2 Regionalplan Münsterland 17
3.2.3 Flächennutzungsplan 23
3.2.4 Landschaftsplan 24
3.3 Windhöffigkeit 25

4. Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung 27
4.1 Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen 27
4.1.1 Siedlung 28
4.1.2 Infrastruktur 29
4.1.3 Natur und Landschaft 29
4.1.4 Gewässer 32
4.1.5 Zwischenergebnis nach Stufe I 32
4.2 Stufe IIa – Ermittlung von weichen Tabuzonen 34
4.2.1 Siedlung 34
4.2.2 Natur und Landschaft 37
4.2.3 Gewässer 38
4.2.4 Zwischenergebnis nach Stufe IIa 38
4.3 Stufe IIb - Einbezug von zusätzlichen weichen Tabukriterien 39
4.3.1 Siedlung 40
4.3.2 Natur und Landschaft 45
4.3.3 Sonstige Belange 45
4.3.4 Zwischenergebnis nach Stufe IIb 47
4.4 Stufe III - Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren 51
4.4.1 Flugsicherung / Drehfunkfeuer 51
4.4.2 Artenschutz 52
4.4.3 Überschwemmungsgebiete 55
4.5 Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen 56
4.6 Sonstige Belange 57

5. Zusammenfassung 58

6. Literaturverzeichnis 59

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune 2
Abb. 2 Schema Potenzialflächenermittlung 5
Abb. 3 Schema Flächennutzungsplanänderung 6
Abb. 4 Anteil der Gesamthöhen (einschl. Rotorblatt) aller errichteten WEA in den Bundesländern 9
Abb. 5 Größenverhältnisse bei 2-fachem Abstand 10
Abb. 6 Übersicht Planungsraum 16
Abb. 7 Flächennutzung Drensteinfurt (Datengrundlage: IT.NRW 2013) 17
Abb. 8 Auszug Regionalplan) 18
Abb. 9 Auszug alter Regionalplan mit Windeignungsgebieten 19
Abb. 10 Auszug Regionalplan – Sachlicher Teilplan Energie – Entwurf mit Windeignungsgebieten, Stand: 30.06.2014 21
Abb. 11 Auszug Regionalplan – Sachlicher Teilplan „Energie“ –Aus der zeichnerischen Darstellung aufgrund von Flugsicherheitsbelangen herausgenommene Windenergiebereiche, Stand: 15.06.2015 22
Abb. 12 Auszug 31. FNP-Änderung 23
Abb. 13 Mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund (LANUV NRW, 2012) 25
Abb. 14 Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m über Grund (LANUV NRW, 2012) 26
Abb. 15 Ergebnis Stufe I - Harte Tabuflächen im Stadtgebiet (dunkelgrau) 33
Abb. 16 Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) eingehalten werden (© Piorr 2013) 36
Abb. 17 Tabuzonen nach Stufe IIa (Schraffur hellgrau) 39
Abb. 18 Tabuflächen und Suchräume: 300 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich, Tabuflächen (grau) und Suchräume (orange) 42
Abb. 19 Tabuflächen und Suchräume: 400 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich 43
Abb. 20 Tabuflächen und Suchräume: 450 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich 44
Abb. 21 Tabuflächen und Suchräume nach Abschluss der Stufe II 48
Abb. 22 Vorläufige Potenzialflächen 49
Abb. 23 Potenzialflächen (orange), Vorkommen der WEA-empfindlichen Brutvögel Baumfalke, Rohrweihen, Rotmilan und Uhu (grüne Schraffur), Davert mit 1.000 m Abstand (blau) 53
Abb. 24 Vorläufige Potenzialflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete 55
Abb. 25 Vorläufige Potenzialflächen und weitere Abstände zum Innenbereich (800 m violett, 1.000 m rot) 56

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Planungsrelevante Vogelarten in den MTB 4111, 4112, 4212 12
Tab. 2 Planungsrelevante Fledermausarten in den MTB 14
Tab. 3 Auflistung der Schutzgebietsausweisungen im Stadtgebiet von Drensteinfurt....24
Tab. 4 Flächen nach Stufe I 32
Tab. 5 Flächen nach Stufe IIa 38
Tab. 6 Suchraumgröße bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich....41
Tab. 7 Flächen nach Stufe IIb 47
Tab. 8 Auflistung der vorläufigen Potenzialflächen nach Stufe II 49

Anlagen

Anlage 1 Kriterienkatalog

Karten

Karte 1 Harte Tabukriterien - Stufe I
Karte 2 Weiche Tabukriterien - Stufe IIa
Karte 3 Weiche Tabukriterien - Stufe IIb
Karte 4 Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II
Karte 5 Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Vorbemerkung

Im Frühjahr 2015 wurde mit der Bearbeitung der vorliegenden Potenzialflächenanalyse begonnen. Die Bearbeitung berücksichtigte den Windenergie-Erlass 2011 sowie die bis zur Veröffentlichung vorliegende relevante Rechtsprechung. Kurz nach Fertigstellung der Potenzialflächenanalyse wurde der neue Windenergie-Erlass am 04.11.2015 eingeführt. Hierdurch sowie einem Urteil des Oberverwaltungsgericht NRW vom 22.09.2015 wurde es notwendig den Kriterienkatalog anzupassen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seiner Entscheidung vom 22.09. 2015, Az. 10 D 82/13.NE folgendes deutlich gemacht: „Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. […] Auch die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis. [….] Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben werden kann. (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

Die für Drensteinfurt wesentliche Änderung ergibt sich bei der Einstufung der Waldflächen. Diese werden nun nicht mehr als hartes Tabukriterium eingestuft, sondern den weichen Kriterien zugeordnet.

Diese Änderung betrifft die Flächenbilanz der Stufen I und IIa (vgl. 4.1.5 und 4.2.4). Die aktuelle Bilanz stellt folgende Tabelle dar.

	ha	**%**
Stufe I		
Tabu hart	1.577	14,8
Suchraum	9.077	85,2
Summe	10.654	100,0
Stufe IIa		
Tabu hart	1.577	14,8
Tabu weich	3.608	33,9
Suchraum	5.469	51,3
Summe	10.654	100,0

Die geänderte Einstufung der Waldflächen berücksichtigt der aktualisierte Kriterienkatalog (vgl. Anlage 1).

Alle weiteren Punkte geben jedoch weiterhin den Stand vor der Einführung des neuen Windenergie-Erlasses wieder und wurden nicht aktualisiert, da für die am Ende dieser Potenzialflächenanalyse vorgestellte Potenzialflächenkulisse, die Änderungen sich nicht auf Umfang, räumlicher Lage und Verteilung auswirken.

.

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt die Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (43. Änderung des FNP „Windenergie“).

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) ist die räumliche Steuerung und Konzentrierung von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt eine positive Standortzuweisung, mit der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet einhergeht, d. h. außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA in der Regel unzulässig.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Hierdurch werden alle relevanten Kriterien berücksichtigt und der Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren zugänglich gemacht.

Konfliktfreie Standorte wird es aufgrund der eindeutigen Wahrnehmbarkeit von WEA in der Landschaft sowie durch Konflikte mit anderen Raumnutzungen kaum geben. Die Potenzialflächenermittlung zielt insofern auf die Findung möglichst konfliktarmer Standorte mit der Zielsetzung einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können daher (wie z. B. landwirtschaftliche Betriebe) zunächst überall im Außenbereich errichtet werden. Da somit jedoch zahlreiche WEA verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z. B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse, die sich ohne Steuerung durch die Stadt ergäbe. Auf allen orange gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen - unter Wahrung der rechtlichen Belange wie des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Artenschutzes etc. - grundsätzlich möglich.

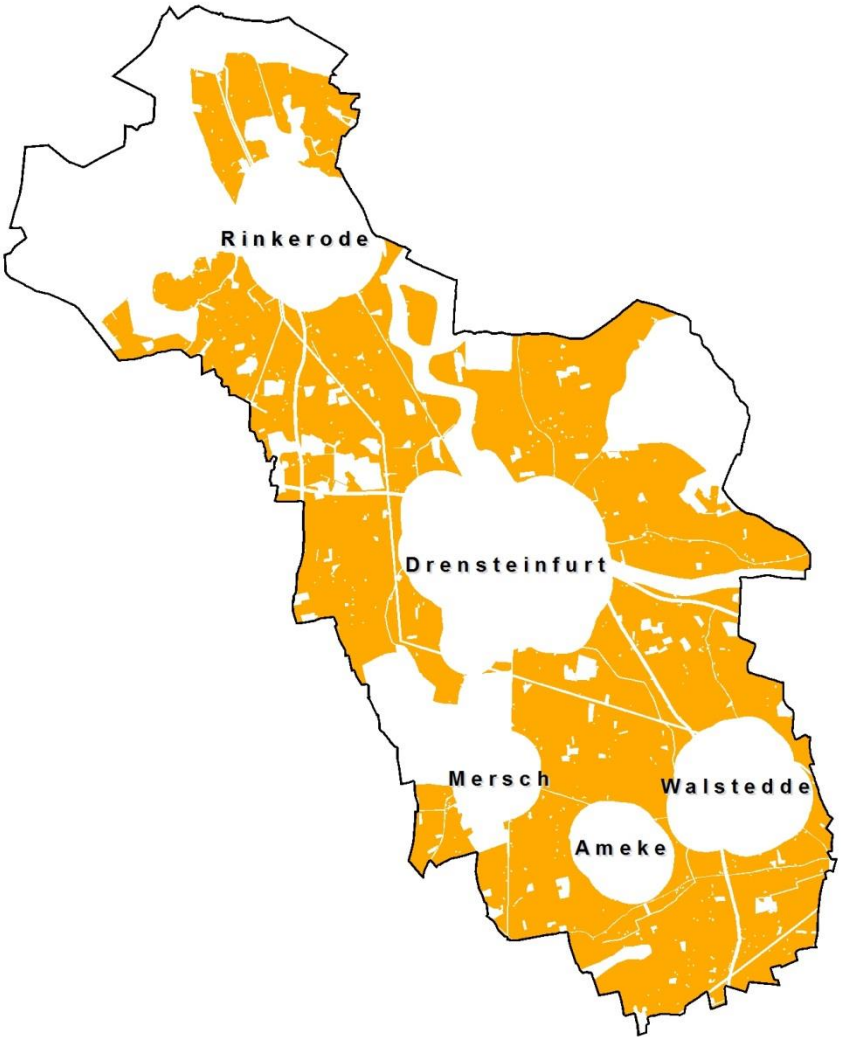

Abb. 1 Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune

Die vorliegende Potenzialanalyse dient als vorbereitende informelle Planung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Methodik

Im Folgenden wird sowohl der rechtliche Hintergrund als auch das Vorgehen der Vorgehensweise der Potenzialflächenermittlung dargestellt.

2.1 Rechtlicher Hintergrund

Durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom 01. Juli 2013 (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE), welches die Änderung des Flächennut-

zungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren für unwirksam erklärte, ist das bisherige Planungskonzept der Stadt Drensteinfurt nicht mehr rechtssicher.

Aus diesem Urteil wird deutlich, dass das gesamte Stadtgebiet deutlicher als bisher nach einheitlichen Kriterien auf die Eignung für die Windkraftnutzung ergebnisoffen zu betrachten ist. Für die aktuelle Planung muss konsequent zwischen harten Tabukriterien und weichen Tabukriterien unterschieden werden.

Zu den harten Tabukriterien gehören gemäß der aktuellen Rechtsprechung:

- der bauliche Innenbereich,
- Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit,
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche,
- zusammenhängende Waldflächen,
- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- strikte militärische Schutzbereiche,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Nationalparke und nationale Monumente (§ 24 BNatSchG),
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 23 BNatSchG).

Je nach Planungssituation gehören zu den harten Tabukriterien auch Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete. Alle übrigen Kriterien sind weiche Tabukriterien.

Wird eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien nicht konsequent berücksichtigt, ist eine angemessene Abwägung im Rahmen des FNP- Verfahrens nicht mehr möglich, sodass in Frage gestellt werden kann, ob die Stadt der Windenergienutzung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts für den Außenbereich des Stadtgebiets substanziell Raum gegeben hat.

Nach dem aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (Stand: Juni 2013) erwartet die Landesregierung, dass sich Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015).

Die Landesregierung fordert bei dem Ausbau der Windenergie ein darüber hinaus gehendes Engagement und dadurch die Schaffung einer landesweiten Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung. Die Potenzialstudie der LANUV belegt hierzu, dass die vorgenannten Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind (LANUV NRW, 2012).

Kommt die Kommune zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum gegeben wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z. B. ihre weichen

Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ergibt sich somit eine neue Herangehensweise, welche mit Blick auf die bisherige Vorgehensweise der Stadt Drensteinfurt, zu einer geänderten Flächenkulisse wird.

2.2 Fachlicher Hintergrund

Neben der bereits erwähnten aktuellen Rechtsprechung (vgl. 2.3) orientiert sich die Potenzialflächenanalyse u. a. auch am Kriterienkatalog des Windenergie-Erlasses 2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 (Windenergieerlass 2011). Daneben wird ebenso der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV der im Entwurf vom 21.03.2013 vorliegt (LANUV NRW, 2013), berücksichtigt.

Als Vorbereitung zur Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dient das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept der Potenzialflächenanalyse. Es werden sowohl geeignete Bereiche ermittelt als auch ungeeignete Bereiche abgegrenzt, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen wird.

2.3 Vorgehensweise Potenzialflächenermittlung

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09 und OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen.

Im ersten Schritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich dabei in zwei Kategorien einteilen. In Zonen, in denen:

- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte" Tabuzonen) und
- die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Es handelt sich demnach um Restriktionsbereiche, in denen ein gegenläufiger Belang von Gewicht besteht, der mit dem Anliegen, der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, abzuwägen ist.

Abschließend sind die auf den verbleibenden sog. Potenzialflächen konkurrierenden Nutzungen mit dem Anliegen in die Abwägung einzustellen, der Windenergie in angemessener Weise Raum zu geben, sodass die Konzentrationszonenausweisung der Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Der Ablauf der Ermittlung der Potenzialflächen ist in folgender Abbildung schematisch dargestellt.

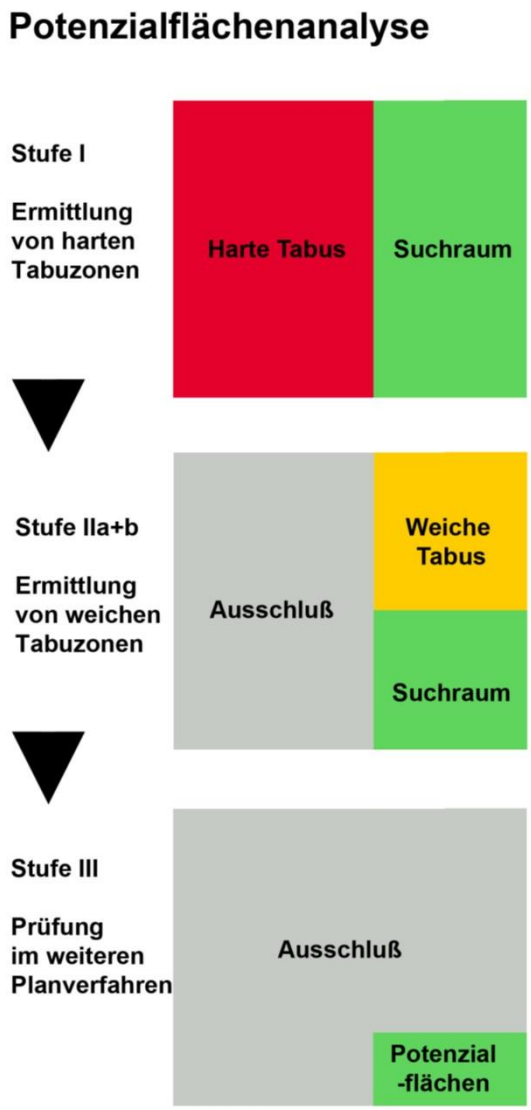

Abb. 2 Schema Potenzialflächenermittlung

Nach Abschluss der Potenzialermittlung können die ermittelten Potenzialflächen in das Flächennutzungsplanverfahren eingebracht werden. Das weitere Vorgehen ist schematisch in folgender Abbildung dargestellt.

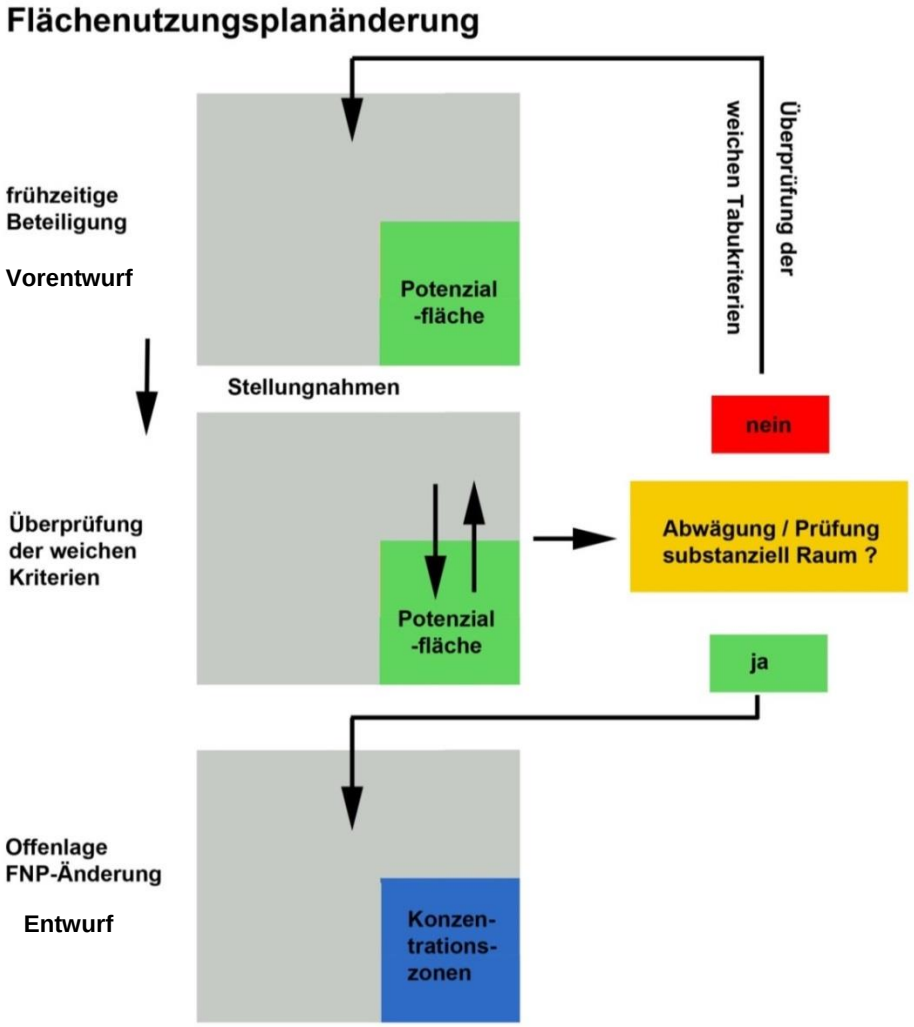

Abb. 3 Schema Flächennutzungsplanänderung

Planerische Grundlage für die Flächenermittlung ist der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan. Dementsprechend ist der Detailierungsgrad der Potenzialstudie der Maßstab 1:10.000.

Bei Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben (z. B. ASB, BSN) wird auf den Bezugsmaßstab des Regionalplanes Münsterland (1:50.000) zurückgegriffen. Diese Belange werden nur nachrichtlich dargestellt. Hier sind maßstabsbedingte Unschärfen zu berücksichtigen.

Der Kriterienkatalog der eine Differenzierung nach harten und weichen Tabuzonen vornimmt ist in Anlage 1 enthalten.

Die weichen Tabukriterien unterliegen der kommunalen Abwägung.

Vor der eigentlichen 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt werden der gesamte Planungsraum und die angrenzende Nachbarschaft einer Analyse unterzogen, um geeignete Potenzialflächen zu ermitteln.

Im vorliegenden gesamträumlichen Planungskonzept erfolgt die Ermittlung der Potenzialflächen schrittweise in drei Stufen mit Hilfe eines geografischen Informationssystems (GIS).

Die Betrachtung erfolgt anhand der Kriteriengruppen Siedlung, Infrastruktur, Natur und Landschaft und Gewässer. Alle angewendeten Kriterien sowie die Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien sind im Kriterienkatalog in Anlage 1 dargestellt.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

In einer ersten Stufe werden ausschließlich harte Tabukriterien angewendet, die für das Stadtgebiet flächendeckend verfügbar vorliegen. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen ist auf diesen Flächen aufgrund faktischer und/oder rechtlicher Ausschlussgründe nicht möglich.

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

In einer zweiten Stufe werden zunächst diejenigen weichen Tabukriterien hinzugezogen, die zwar der Abwägung unterliegen, bei denen jedoch erhebliche zulassungskritische Hindernisse vorliegen, da die notwendige Berücksichtigung von Fachgesetzen hier sehr hohe Hürden setzt (Stufe IIa). Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall gegebenenfalls die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein. Betrachtet werden hier zunächst Schutzabstände zur Wohnbebauung im Innenbereich, regionalplanerische Zielsetzungen, wie Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), sowie die Flächenkulisse von FFH- und Vogelschutzgebieten.

In einem weiteren Schritt (Stufe IIb) werden zusätzliche weiche Kriterien betrachtet, die der Abwägung unterliegen und bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat. Diese weichen Tabus dienen der Vorsorge auf dem Stadtgebiet, hinsichtlich des Schutzes der Wohnnutzung im Außenbereich, der Sicherung von städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten, der Sicherung der grundlegenden Ziele des Naturschutzes (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft und der biologischen Vielfalt) sowie des Gewässerschutzes.

Hinzugezogen werden Kriterien wie z. B. Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich, städtebauliche Kriterien, Kriterien des Natur- und Artenschutzes sowie des Gewässerschutzes. Weiter werden Lage und Geometrie der Flächen auf ihre Eignung geprüft.

Stufe III – Prüfung im weiteren Planverfahren

In der Stufe III erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den Anregungen auch weitere umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt.

Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die gegebenenfalls geänderte Flächenkulisse fließt in den Entwurf ein. Im Rahmen der Offenlage erfolgt dann die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden.

2.4 Referenzanlagen

Um weiche Tabuzonen, wie z. B. vorsorgeorientierte Abstände zu Siedlungsbereichen, definieren zu können, werden Werte von derzeit marktüblichen Referenzanlagen herangezogen. Im Rahmen der Planung erfolgt jedoch keine Einschränkung auf eine spezifische WEA in Form einer verbindlichen Vorgabe. Dies bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

2.4.1 Anlagentypen

Zur Definition von Referenzanlagen wurden die Daten des statistischen Archives des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) ausgewertet. Hierbei zeigt sich, dass fast ausschließlich Anlagen (über 93 % Anteil) mit einer Gesamthöhe von über 101 m errichtet wurden, wobei Anlagen größer 151 m überwiegen (Stand 30.06.2014 (DEWI GmbH, 2014)).

Aus weiteren Daten der Statistik (durchschnittlicher Rotordurchmesser, Nabenhöhe, Hersteller usw.) lässt sich eine WEA „zusammenstellen“, die den aktuellen Stand der Technik bzw. eine für NRW repräsentative Anlage widerspiegelt. Auf Grundlage dieser Daten wurde daher eine WEA gewählt, die einen Rotordurchmesser von 101 m aufweist. Dieser Wert bildet den kleinsten Rotordurchmesser von am Markt erhältlichen WEA der 2 bis 3 MW-Klasse ab. Die Nabenhöhe dieser WEA kann in einem Bereich von 99 m bis 149 m variieren. Die erforderliche Turmhöhe ist abhängig von den Standortverhältnissen der geplanten WEA und kann auf der FNP-Ebene nicht abgeschätzt werden.

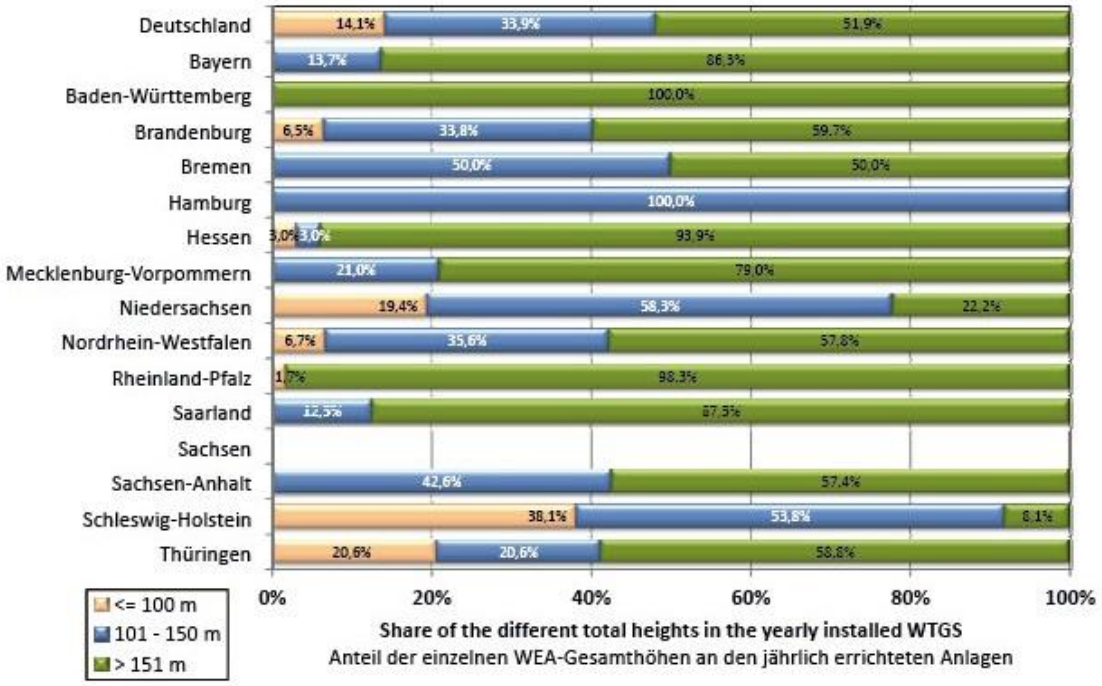

Abb. 4 **Anteil der Gesamthöhen (einschl. Rotorblatt) aller errichteten WEA in den Bundesländern (Angaben jeweils für das Jahr 2014, nur onshore (DEWI GmbH, 2014)).**

In den Daten der Statistik zeigt sich jedoch, dass in NRW auch weiterhin noch Anlagen errichtet werden, die eine Gesamthöhe von weniger als 100 m aufweisen (ca. 6,7 %, Abb. 4).

Im Gegensatz dazu werden jedoch, besonders im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung von WEA, zukünftig auch mehr Anlagen errichtet werden, die eine Gesamthöhe von 200 m und mehr erreichen werden. Folgende Anlagentypen wurden daher im Rahmen der Potenzialflächenanalyse betrachtet:

- **100 m Anlage** (z. B. Leistung 800 kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m),
- **150 m Anlage** (z. B. Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m),
- **200 m Anlage** (z. B. Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m).

Durch die Festlegung auf Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen jedoch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Zulassungsverfahren zum einen auch kleinere und zum anderen auch größere Anlagen möglich. Beispielsweise kann innerhalb einer großen Potenzialfläche eine größere WEA errichtet werden, vorausgesetzt, die erforderlichen Schutzabstände und maßgeblichen Richtwerte können eingehalten werden. Um der aktuellen Rechtsprechung Folge zu leisten und der Windenergie im Stadtge-

biet substanziell Raum zu schaffen (vgl. Ziff. 2.1), werden auch mögliche kleinere Anlagenhöhen von etwa 100 m berücksichtigt.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die Größenverhältnisse bei einem 2-fachen Abstand. In Abb. 5 werden neben der 150 m hohen Referenzanlage auch eine 100 m hohe sowie eine 200 m hohe WEA dargestellt.

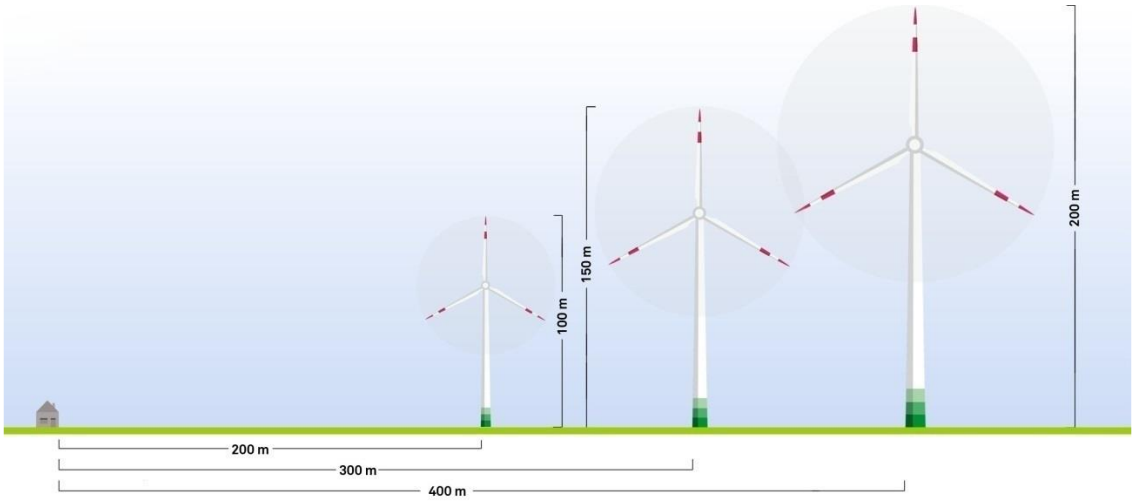

Abb. 5 Größenverhältnisse bei 2-fachem Abstand

2.4.2 Schallleistungspegel

Die Schallleistungspegel der Referenzanlagen werden mit 102,5 bis 106 dB(A) angeben.

- **100 m Anlage**
  Der Hersteller gibt für den uneingeschränkten Betrieb der E-53 (Nabenhöhe 73 m) mit einer Nennleistung von 800 kW einen Schallleistungspegel von L = 102,5 dB(A) an.
- **150 m Anlage**
  Der Hersteller gibt für den uneingeschränkten Betrieb der E-101 (Nabenhöhe 99 m) mit einer Nennleistung von 3.000 kW einen Schallleistungspegel von L = 106 dB(A) an.
- **200 m Anlage**
  Der Hersteller gibt für den uneingeschränkten Betrieb der E-101, Nabenhöhe 149 m mit einer Nennleistung von 3.000 kW ebenfalls einen Schallleistungspegel von L = 106 dB(A) an.

Zur hilfsweisen Berücksichtigung der Streuungsparameter der Emissionsdaten ist bei den Daten zusätzlich ein Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu berücksichtigen.

Bei Bedarf können alle Anlagentypen schallreduziert betrieben werden. Insgesamt kann der Schallleistungspegel der Anlagen bis auf 99 dB(A) heruntergeregelt werden. Dies ist jedoch mit Einbußen in der Anlagenleistung verbunden.

2.5 Datengrundlagen

Grundlage der Potenzialflächenermittlung bildet der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt.

Die Daten wurden dem Auftragnehmer von der Stadt Drensteinfurt als Shape-Dateien zur Verfügung gestellt.

Zur Berücksichtigung der Wohnnutzung im Außenbereich wurden die Wohngebäude auf Grundlage der ALK als Shape-Datei berücksichtigt. Diese wurden vom Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Warendorf zur Verfügung gestellt (13.02.2015, 883 / 2015).

Zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung wurde der WMS-Dienst zur Regionalplanung herangezogen (http://www.wms.nrw.de/wms/Regionalplan?, Stand 26.08.2013).

Die Rechte der verwendeten Kartengrundlagen (Geobasisdaten) liegen bei der Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw).

2.6 Artenschutz

Windkraftanlagen können verschiedene negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Zum einen können Windkraftanlagen Scheuch- bzw. Vertreibungseffekte hervorrufen. Zum anderen können flugfähige Arten mit entsprechend großer Flughöhe an den sich drehenden Rotoren verunglücken. Dies kann u.a. geschehen, wenn regelmäßig viele Individuen einen Windpark durchfliegen, wenn Lockeffekte durch attraktive Kleinstrukturen entstehen oder wenn schlechte Sicht herrscht.

Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren darstellen:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte → bedingt Lebensraumverluste.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (LANUV NRW, 2013).

Eigene Kartierungen hat die Stadt Drensteinfurt bisher nicht durchgeführt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Planungsebene des FNP nicht. Sie ist

der weiteren Konkretisierung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung und/oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Sollten im Abwägungsvorgang Belange des Artenschutzes herangezogen werden, so sind diese auf Ebene des FNPs als weiches Kriterium einzustufen.

Brutvögel

Es wurden die verfügbaren Angaben des LANUV NRW für die Messtischblätter (MTB) 4111/2 und 4111/4, 4112/1 und 4112/3 sowie 4212/1 bis 4212/4 als Datengrundlage ausgewertet (LANUV NRW, 2012).

Demnach ist in der Stadt Drensteinfurt mit folgenden planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen, WEA-empfindliche Arten (vgl. LANUV NRW 2013) sind dabei gelb hinterlegt.

Tab. 1 Planungsrelevante Vogelarten in den MTB 4111, 4112, 4212

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	EHZ (ATL)
Baumfalke	*Falco subbuteo*	sicher brütend	U
Baumpieper	*Anthus trivialis*	sicher brütend	U
Bekassine	*Gallinago gallinago*	rastend	G
Eisvogel	*Alcedo atthis*	sicher brütend	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	sicher brütend	U-
Feldschwirl	*Locustella naevia*	sicher brütend	U
Feldsperling	*Passer montanus*	sicher brütend	U
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	sicher brütend	U
Habicht	*Accipiter gentilis*	sicher brütend	G-
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	sicher brütend	U-
Kleinspecht	*Dryobates minor*	sicher brütend	U
Knäkente	*Anas querquedula*	rastend	U
Kuckuck	*Cuculus canorus*	sicher brütend	U-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	sicher brütend	U
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	sicher brütend	G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	sicher brütend	G
Neuntöter	*Lanius collurio*	sicher brütend	U
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	sicher brütend	U+
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	sicher brütend	U
Rebhuhn	*Perdix perdix*	sicher brütend	S
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	sicher brütend	U
Schleiereule	*Tyto alba*	sicher brütend	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	sicher brütend	G

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	EHZ (ATL)
Sperber	*Accipiter nisus*	sicher brütend	G
Steinkauz	*Athene noctua*	sicher brütend	G-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	sicher brütend	G
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	sicher brütend	S
Uhu	*Bubo bubo*	sicher brütend	G
Wachtel	*Coturnix coturnix*	sicher brütend	U
Wachtelkönig	*Crex crex*	sicher brütend	S
Waldkauz	*Strix aluco*	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	sicher brütend	U
Waldohreule	*Asio otus*	sicher brütend	U
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	sicher brütend	G
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	sicher brütend	U
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	sicher brütend	S
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	sicher brütend	G
Quelle http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/ **Abkürzungen** EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht Stand 19.08.2015			

Von den auf MTB gelisteten Arten gelten folgende als WEA-empfindlich (LANUV NRW, 2012): Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel und Wachtelkönig.

Für das Stadtgebiet liegen keine flächendeckenden Kartierungen vor. Aus bereits durchgeführten Erfassungen liegen jedoch Daten aus Teilbereichen des Stadtgebietes zum Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten vor. So sind Nachweise von Baumfalke, Rohrweihen, Rotmilan und Uhu bekannt. Die Räume mit bekannten Vorkommen sind in Karte 5 - Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren zeichnerisch dargestellt.

Fledermäuse

Erfassungen der Fledermäuse sind auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zwingend erforderlich, da in der Regel artenschutzrechtliche Konflikte durch Abschaltungen der WEA zu bestimmen Zeiten vermieden werden können. Hierzu werden entsprechende Hinweise gegeben.

Es wird sich bei der Betrachtung ausschließlich auf die verfügbaren Daten des LANUV beschränkt. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung verlagert und ist vom Vorhabensträger durchzuführen.

Grundsätzlich ist mit Vorkommen von Fledermäusen im Stadtgebiet und damit auch Betroffenheit zu rechnen. Daher wurden die verfügbaren Angaben des LANUV NRW (LANUV NRW, 2012) für die Messtischblätter (MTB) 4111/2 und 4111/4, 4112/1 und 4112/3 sowie 4212/1 bis 4212/4 als Datengrundlage ausgewertet (LANUV NRW, 2012). Demnach ist mit folgenden planungsrelevanten Fledermausarten zu rechnen, WEA-empfindliche Arten (vgl. (LANUV NRW, 2013) sind dabei gelb hinterlegt.

Tab. 2 Planungsrelevante Fledermausarten in den MTB

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ NRW
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	U
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	U
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	U
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	G
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	U
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	G
Quelle		
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/		
Abkürzungen		
EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht		

Demnach ist mit dem Vorkommen der als WEA-empfindlich geltenden Fledermausarten (gemäß Leitfaden LANUV NRW 2013) Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus auszugehen.

3. Beschreibung des Untersuchungsraumes

3.1 Abgrenzung und Nutzung

In den Untersuchungsraum wurde neben dem gesamten Stadtgebiet (ca. 10.653 ha) zusätzlich ein Prüfbereich in einem Abstand von 1.000 m zur Stadtgebietsgrenze einbezogen. Insgesamt ergibt sich damit ein Untersuchungsraum mit einer Gesamtgröße von ca. 16.705 ha.

Drensteinfurt liegt im Südwesten des Kreises Warendorf, Regierungsbezirk Münster. Nachbarkommunen sind die Städte Münster im Norden, Ascheberg im Osten, Hamm im Süden und Ahlen und Sendenhorst im Westen.

Drensteinfurt besteht aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Ameke, Mersch, Rinkerode, Walstedde. Im gesamten Außenbereich besteht eine starke Streubebauung mit (tlw. ehemaligen) Einzelhofanlagen.

Mit etwa 15.239 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von 143 Einwohnern / km² ist die Bevölkerungsdichte im Vergleich zum Regierungsbezirk Münster relativ niedrig (Regierungsbezirk Münster: 372 Einwohner / km²) (IT.NRW, 2014).

Die Bundesstraße B58 verbindet die Stadt Drensteinfurt mit dem westlich gelegenen Ascheberg und dem östlich gelegenen Ahlen. Von Rinkerode verläuft die B54 in Nord-Süd-Richtung in Richtung Werne. Von der Stadt Drensteinfurt zweigt zudem die B63 in südliche Richtung ab und schafft eine Verbindung mit der Stadt Hamm.

Als verbindende Landes- und Kreisstraßen sind die L850 im nördlichen Teil, die L851, die K21 und die L858 im Zentrum und die L671 im Süden des Kreises zu nennen.

Die Werse verläuft im östlichen Teil durch Drensteinfurt und wird von den südlich gelegenem Erlebach und Umlaufsbach gespeist, in welchem wiederum der Mühlenbach fließt. Der Ahrenhorster Bach bildet im im Osten zum Teil die Kreisgrenze zu Sendenhorst. Der Flaggenbach fließt nördlich von Rinkerode in Ost-West-Richtung.

Naturräumlich wird das Gebiet der Stadt Drensteinfurt zur Haupteinheit „Kernmünsterland“ zugeordnet, welches der Großlandschaft der westfälischen Bucht (vgl. Abb. 6) und biogeografisch der atlantischen Region zugeordnet wird.

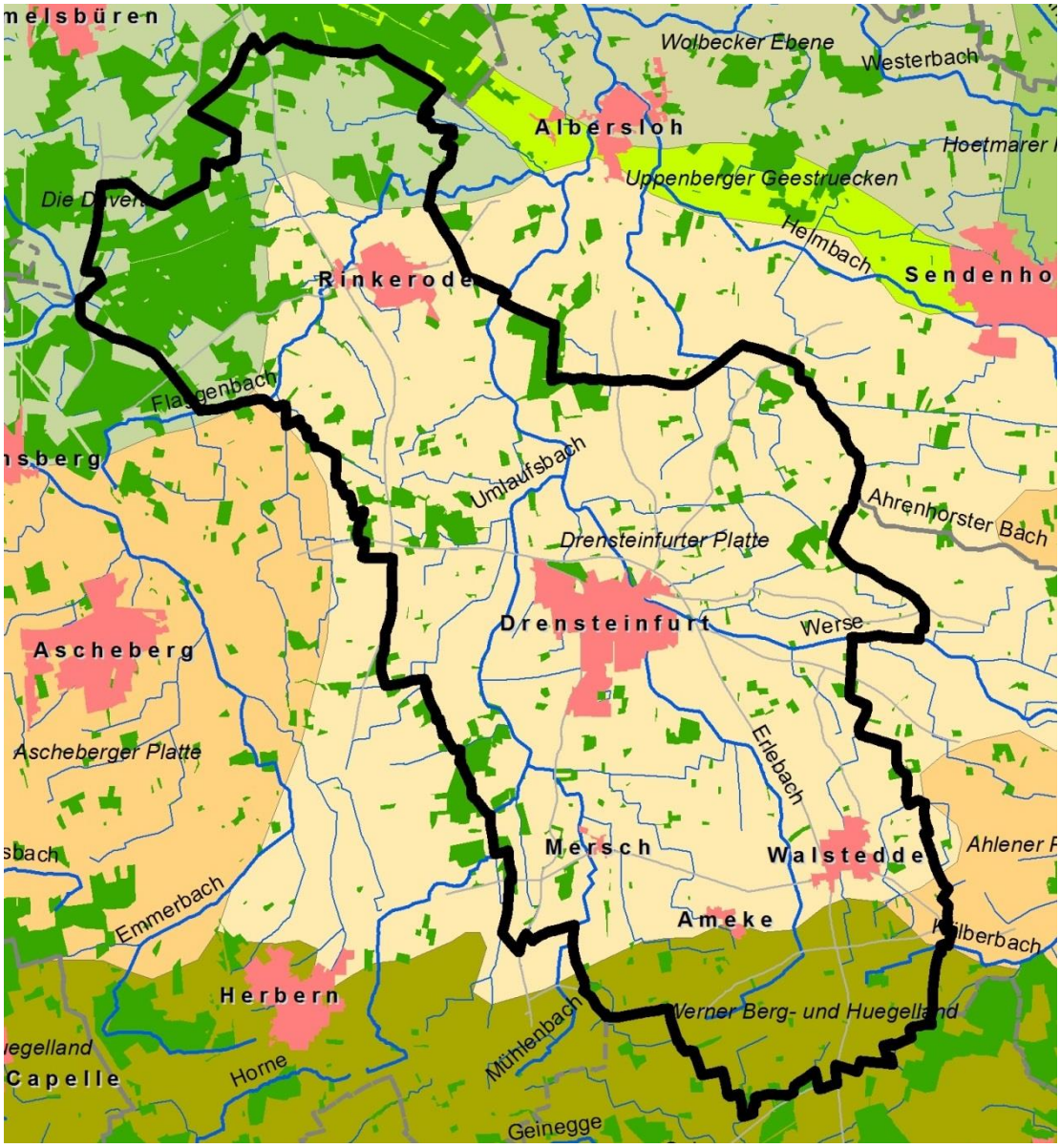

Abb. 6 Übersicht Planungsraum

Der Vergleich mit der aktuellen Nutzung zeigt in diesem Gebiet nahezu eine Stagnation in der Ausbreitung der Waldfläche (+1 %) seit der Jahrhundertwende und eine leichte Abnahme der landwirtschaftlichen Fläche (-1,4 %). Trotz der örtlich starken Siedlungsentwicklung, ausgebauten Infrastruktur und Nutzungsintensivierung weist der Raum eine Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung auf (LANUV, 2015).

Mit einem Waldanteil von ca. 14 % ist Drensteinfurt waldarm.

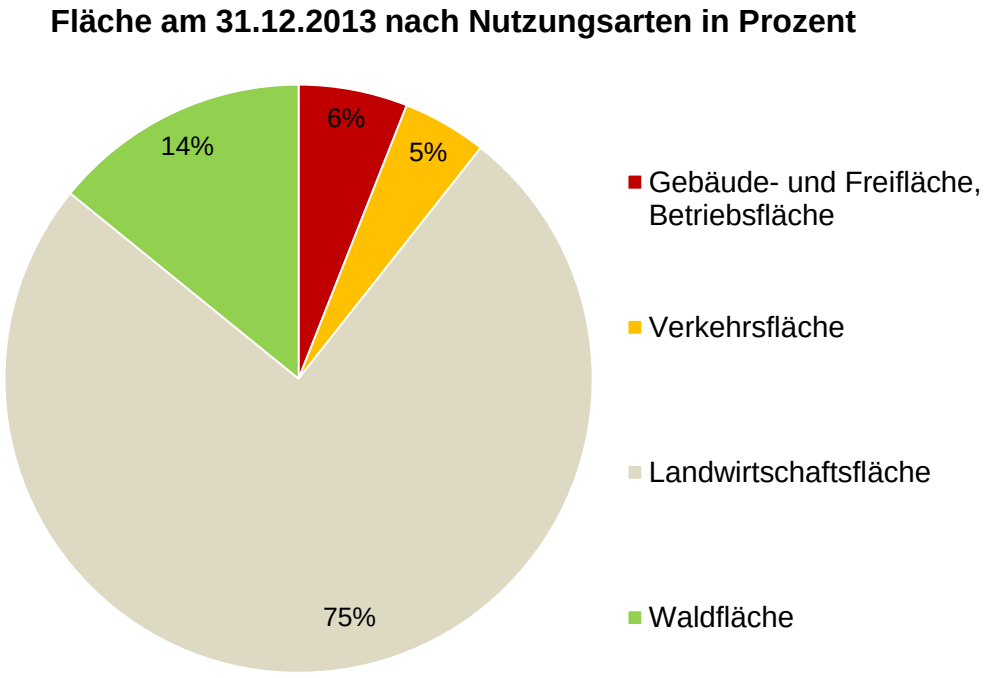

Abb. 7 Flächennutzung Drensteinfurt (Datengrundlage: IT.NRW 2013)

3.2 Planerische Vorgaben

3.2.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW (Stand: 25.06.2013) formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o. g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Münster mind. 6.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

3.2.2 Regionalplan Münsterland

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Münsterland (Stand: 27.06.2014) (Bezirksregierung Münster, 2015).

Die Siedlungsbereiche von Rinkerode, Drensteinfurt und Walstede sind als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen. Bereiche südlich von Drensteinfurt und östlich Rinkerode werden als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

An der nördlichen Stadtgebietsgrenze zwischen Drensteinfurt und Rinkerorde weist der Regionalplan einen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), zweckgebunden als Standort für ein Kraftwerke aus. Es ist geplant diesen Standort aufzugeben („Derzeit sind im Regionalplan noch die im geltenden LEP NRW dargestellten großflächigen Standorte für Energieversorgung in Dülmen-Hiddingsel, Greven-Ost und Drensteinfurt aufgrund der Vorgaben des noch geltenden LEP NRW zeichnerisch dargestellt. Diese Standorte werden allerdings nicht mehr im Entwurf des neuen LEP NRW aufgeführt und werden somit zukünftig voraussichtlich nicht mehr landesplanerisch gesichert. In diesem Falle sind dann auch diese drei Standorte aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans herauszunehmen.“ Quelle: Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, Stand: 30.06.2015).

Die Aue der Werse, der Rücken des „Kurricker Berges“, ein Waldkomplex westlich Ossenbeck, das großflächige Waldgebiet „Davert“ im Norden sowie das Waldgebiet „Hemmer“ sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Großflächig sind Flächen des Außenbereiches als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen.

Die Auen der Werse, des Flaggenbaches und des Umlaufbaches sind als Überschwemmungsbereiche gekennzeichnet.

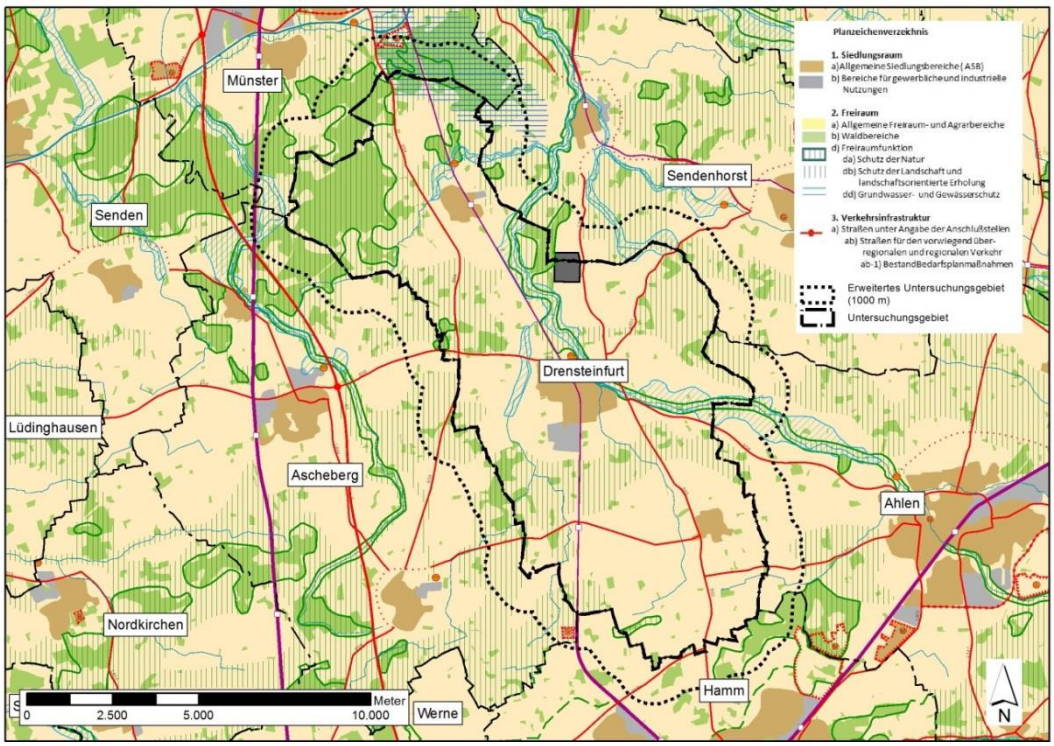

Abb. 8 Auszug Regionalplan (Quelle: http://www.wms.nrw.de/wms/Regionalplan?)

Ebenso legt der alte, noch gültige Regionalplan aus dem Jahr 1996 für das Stadtgebiet Drensteinfurt derzeit noch zwei Windeignungsbereiche fest.

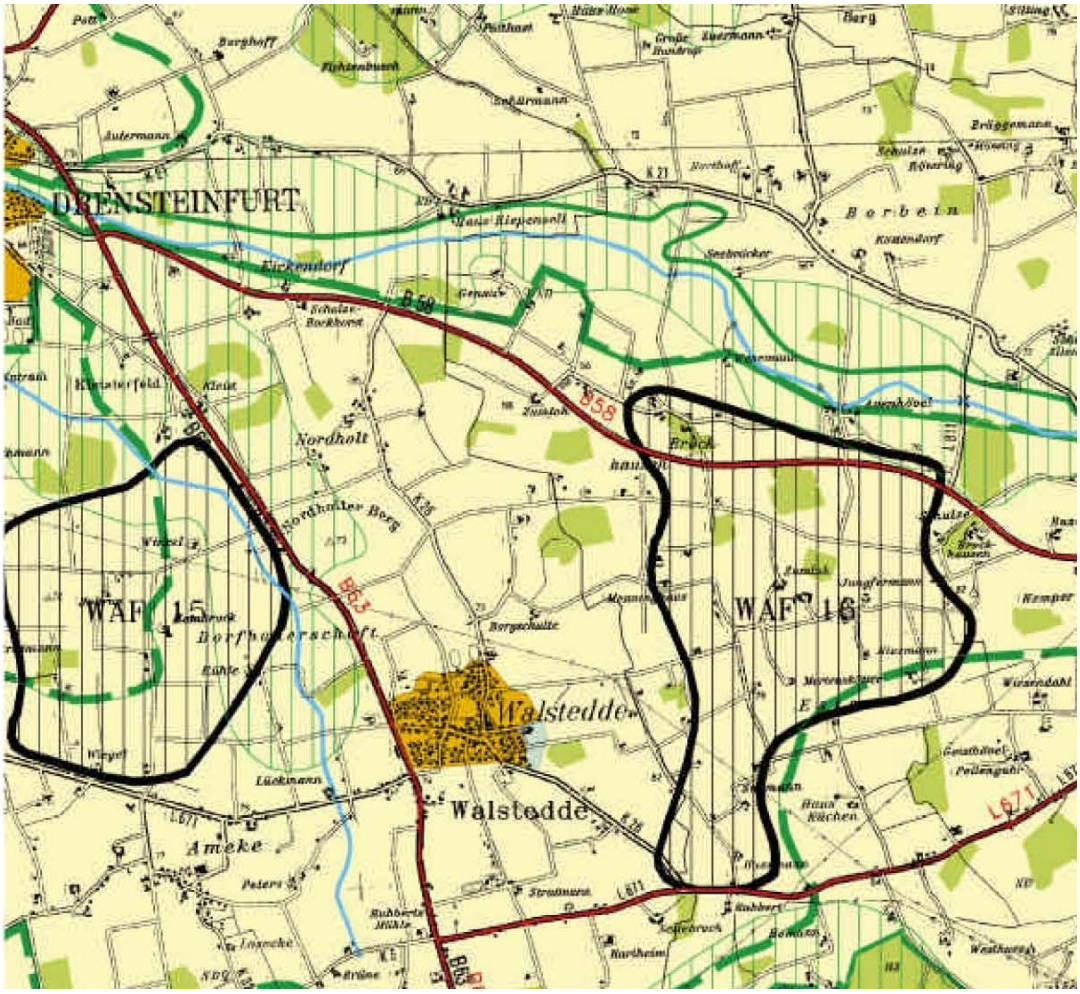

Abb. 9 **Auszug alter Regionalplan mit Windeignungsgebieten (http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalplanung/bisheriger_regionalplan/index.html)**

Der mittlerweile überholte Entwurf des Regionalplanes Münsterland – Sachlicher Teilplan „Energie“ (Stand 30.06.2014) legte fest, dass in den Windenergiebereichen Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben haben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Bei der Ausweisung soll sichergestellt werden, dass möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche dargestellt werden (Ziel 2.2). Ziel 3 sagt aus, dass Windenergiebereiche in den Flächennutzungsplänen und raumbedeutsamen Plänen in folgenden Gebieten dargestellt und genehmigt werden dürfen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit den Zweckverbindungen „Abfalldeponie“ und „Halden“

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Waldbereichen und in den
- Überschwemmungsbereichen.

Wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann. Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen, der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland zu beachten.

Ausschlussflächen für Windenergiebereiche sind nach Ziel 4 demnach

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB),
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckverbindung (ASB (Z)),
- Bereiche für den Naturschutz (BSN) und
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Im Stadtgebiet Drensteinfurt stellte der überholte der Regionalplan-Entwurf sechs Windvorrangbereiche mit insgesamt ca. 137,2 ha dar:

- „Drensteinfurt 1“ (ca. 6,7 ha) umfasst die drei bestehenden Windenergieanlagen westlich von Walstedde. Diese drei WEA sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt als Windenergiekonzentrationszone dargestellt (31. Änderung, WAF 15).
- „Drensteinfurt 2“ (ca. 28 ha) liegt in der Bauerschaft Natorp, westlich der Landesstraße L851 Richtung Sendenhorst.
- „Drensteinfurt 3“ (ca. 15,5 ha) liegt ebnfalls in der Bauerschaft Natorp, weiter westlich zwischen der Landesstraße L 585 und der Werse. Nördlich ist eine WEA vorhanden.
- „Drensteinfurt 4“ (ca. 23 ha) liegt nordöstlich des Ortsteils Drensteinfurt in der Bauerschaft Eickendorf und südlich der Landwehr und östlich der Hofstelle Borghoff.
- „Drensteinfurt 5“ (ca. 24 ha) liegt nördlich des Ortsteils Walstedde.
- „Drensteinfurt 6“ (ca. 40 ha) liegt an der Stadtgrenze zu Ascheberg.

Abb. 10 Auszug Regionalplan – Sachlicher Teilplan Energie – Entwurf mit Windeignungsgebieten, Stand: 30.06.2014 (Quelle: https://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Teilplan_Energie/index.html)

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans – Sachlicher Teilplan „Energie“ (Bezirksregierung Münster, 2015) mit Stand vom 15.06.2015 stellt im Stadtgebiet Drensteinfurt hingegen nur noch ein Windenergiebereich dar:

- „Drensteinfurt 1“ (ca. 6,7 ha) umfasst die drei bestehenden Windenergieanlagen westlich von Walstedde. Diese drei WEA sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt als Windenergiekonzentrationszone dargestellt (31. Änderung, WAF 15).

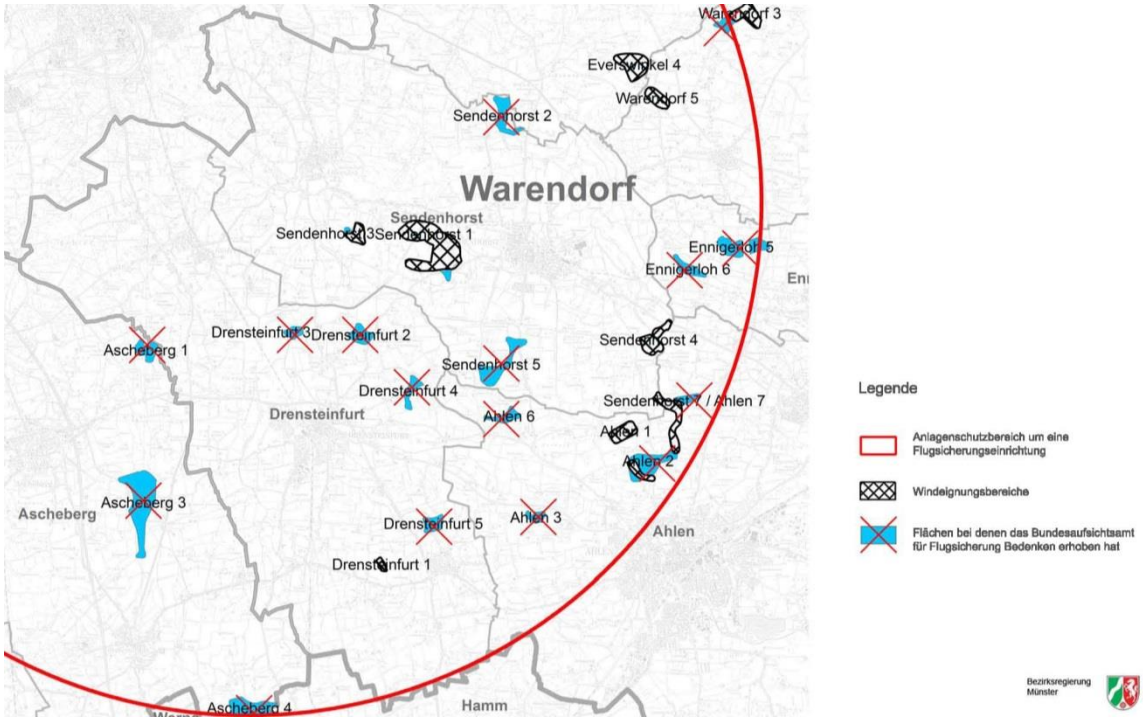

Abb. 11 **Auszug Regionalplan – Sachlicher Teilplan „Energie“ –Aus der zeichnerischen Darstellung aufgrund von Flugsicherheitsbelangen herausgenommene Windenergiebereiche, Stand: 15.06.2015 (Quelle: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalplanung/teilplan_energie/index.htmll)**

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans führt hierzu aus (vgl. Bezirksregierung Münster, 2015 Sachlicher Teilplan „Energie“ – Entwurf 15.06.2015, S. 47):

„236 Im Münsterland befinden sich an den Standorten Albersloh und Flughafen Münster / Osnabrück (FMO) Flugsicherungsanlagen. Der Süden des Kreises Coesfeld ist wird durch den Schutzbereich der Flugsicherungsanlage "Dortmund" in Südkirchen betroffen am Dortmunder Flughafen tangiert. Im Norden des Kreises Steinfurt befindet sich zurzeit noch die militärische Flugsicherungsanlage in Rheine-Bentlage.

237 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung GmbH haben im Erarbeitungsverfahren darauf hinge-wiesen dass sich 51 Windenergiebereiche innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

237a Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.

237b Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt wer-den sollen, werden von den betroffenen Windenergiebereichen nur die im Sachlichen Teilplan Energie zeichnerisch dargestellt, in denen bereits Windparks errichtet wurden. Das bedeutet, dass 28 Windenergiebereiche ganz bzw. teilweise gestrichen wurden.

237c Die Nichtdarstellung dieser Windenergiebereiche bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Bereichen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Es wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu prüfen sein, wo welche Windenergieanlagen mit den Belangen der Flugsicherung zu vereinbaren sind.“

3.2.3 Flächennutzungsplan

Mit der 31. Änderung des FNP „Windenergie“ im Jahr 2005 wurden drei Teilflächen (Nord, Ost und Süd) im Eignungsbereich des Regionalplanes (WAF 15) als Konzentrationszone dargestellt. Die Teilfläche Nord liegt im An- und Abflugsektor eines sich südwestlich anschließenden Ultraleichtflieger-Landeplatzes (9,3 ha). Der Teilbereich Ost liegt innerhalb der 2.000 m Hindernisfreifläche des UL-Landeplatzes, stellt jedoch kein weiteres Planungshindernis dar (5,7 ha). Der Teilbereich Süd mit drei bereits bestehenden Windkraftanlagen liegt im Umfeld der Herberner Straße und hat eine Fläche von 5,7 ha.

Es wurde eine Höhenbegrenzung von 100 m festgelegt.

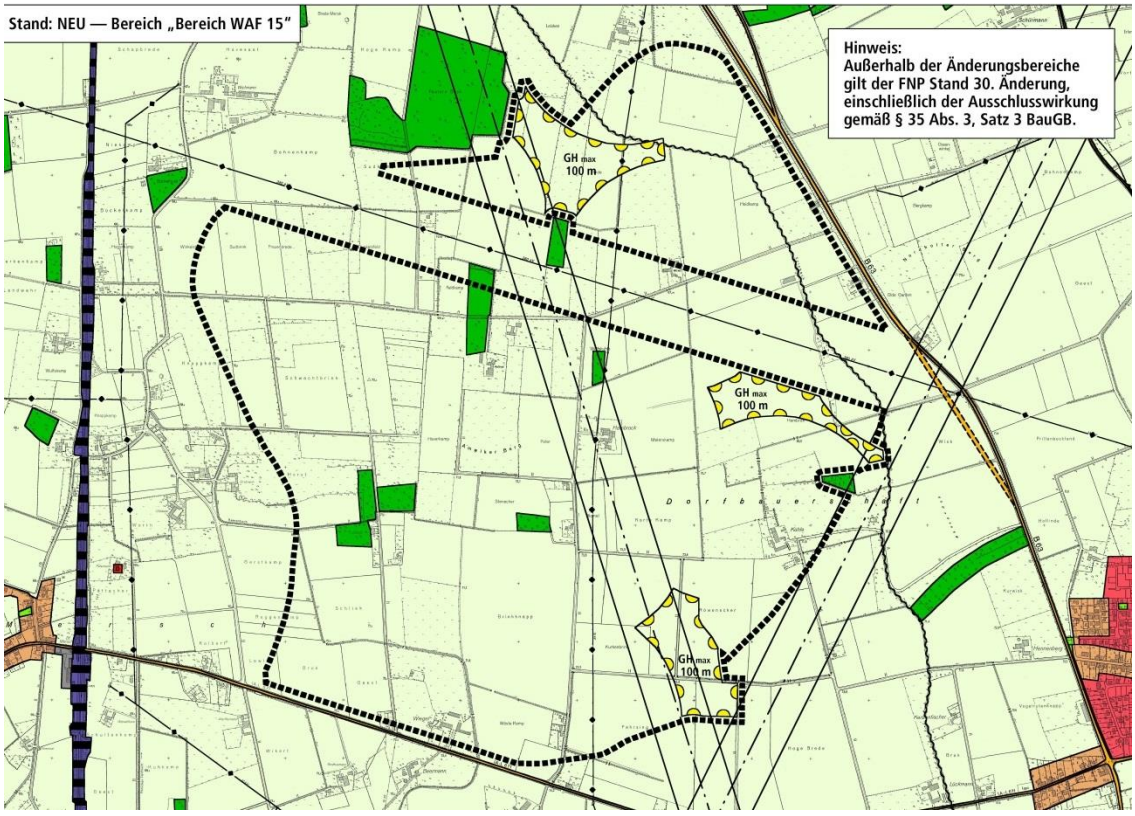

Abb. 12 Auszug 31. FNP-Änderung

Der Aufstellungsbeschluss für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt ist im Jahr 2011 gefasst worden. Im Jahr 2012 hat die Stadt eine Überprüfung des Gemeindegebietes nach bestimmten vorher festgelegten Kriterien vorgenommen, um Potenzialflächen für die Windenergie heraus zu filtern. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 29.10.2012 ist dann der Offenlegungsbeschluss gefasst worden. Seit her ruht das Verfahren zur Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung kann die Änderung nicht mehr zu Ende aufgestellt werden.

Die bisherige Darstellung entspricht nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Drensteinfurt. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Drensteinfurt mit der Aufstellung der vorliegenden FNP-Änderung folgende Ziele:

- Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Anforderungen;
- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können;
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Vermeidung einer „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen;
- Aufhebung der im Rahmen der 31. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie, die tatsächlich nicht sinnvoll nutzbar sind;
- Aufhebung der getroffenen Höhenfestsetzung von 100 m Gesamthöhe.

3.2.4 Landschaftsplan

Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt der 1. Landschaftsplan „Drensteinfurter Platte“ von 1986 vor, der Festsetzungen für die südliche Hälfte des Stadtgebietes vorsieht.

Im Rahmen der Potenzialflächenermittlung wurden die Verordnungstexte der folgenden Naturschutzgebiete (NSG) ausgewertet.

Tab. 3 Auflistung der Naturschutzgebiete im Stadtgebiet von Drensteinfurt

Name	Objekt Nr.	Schutzziel
Davert	WAF-051	Schutz bodenständiger Laubwälder (Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder, Buchenwälder, Eichen-Birkenwälder, Birkenbruchwälder, Erlenbruchwälder und Moorwälder. Zudem der Erhalt der natürlichen Artenvielfalt
Waldgebiet Brock	WAF-031	Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die Entwicklung von zusammenhängenden Gebieten mit typischen Laubwaldarten (Stieleichen Hainbuchenwald, Waldmeisterbuchenwald)

NSG im Kurricker Berg	WAF-012	Gemäß Paragraph 20a, b, c LG NW: Sukzessionsobjekt zur Entwicklung von Kalk-Halbtrockenrasen bis zum Waldmeister Buchenwald, Schutz der artenreichen Avifauna und der landschaftlichen Schönheit

Zudem befinden sich zum Teil angrenzend an die Naturschutzgebiete die Landschaftsschutzgebiete Davert (LSG-4111-020), Hohe Ward (LSG-4111-019), Averdung (LSG-4112-030) und Mersch (LSG-4212-032).

3.3 Windhöffigkeit

Im Rahmen der landesweit durchgeführten Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie“ wurden Windfeldkarten berechnet, die im Energieatlas Nordrhein-Westfalen abgerufen werden können (LANUV NRW, 2012).

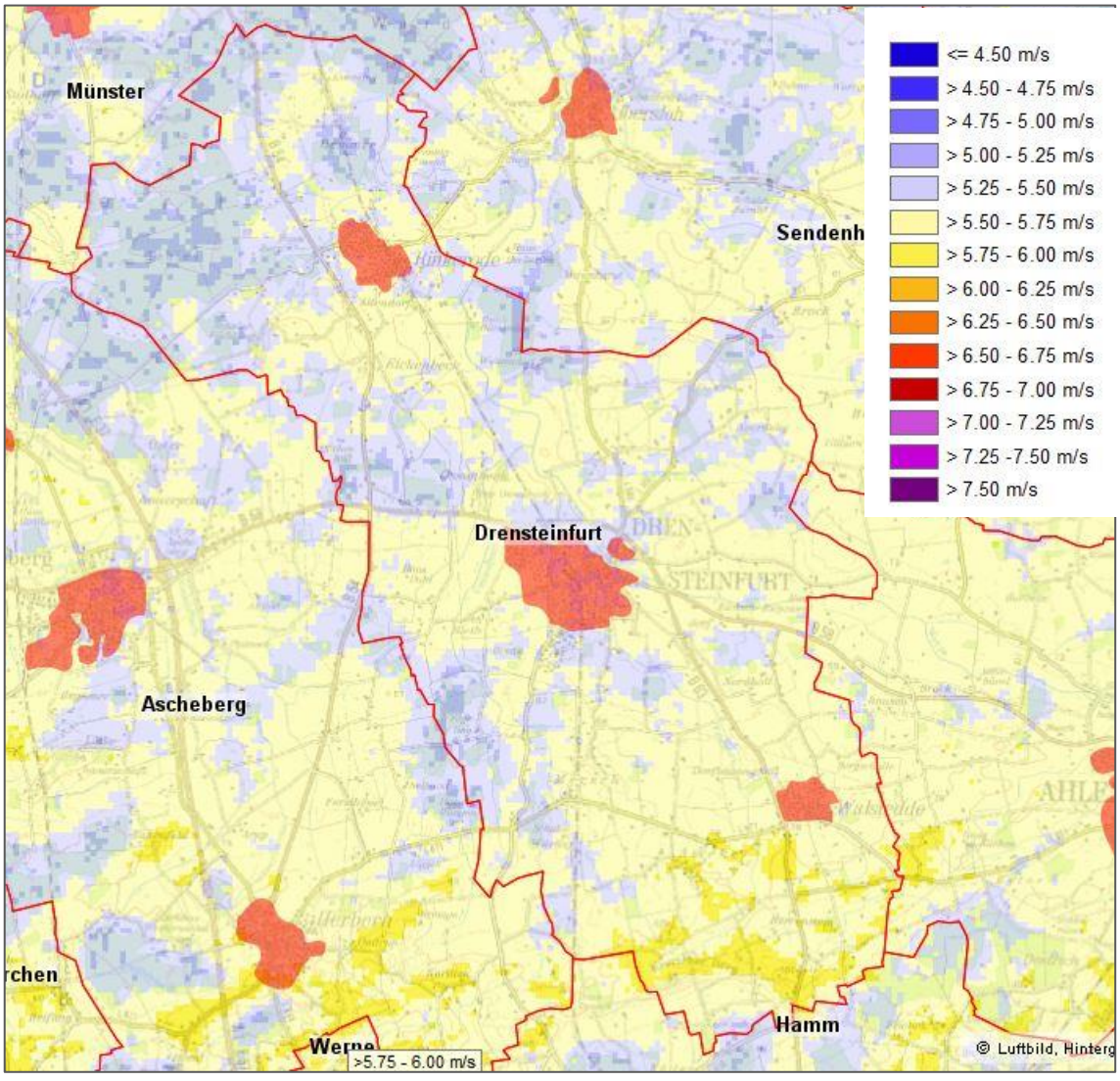

Abb. 13 Mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund (LANUV NRW, 2012)

Die Windfeldkarten zeigen, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Stadtgebiet von Drensteinfurt bei 100 m Höhe über Grund in einigen Bereichen (insbesondere in der nördlichen Hälfte des Stadtgebietes) unter 5,5 m/s liegt. Ab einer Höhe von 135 m über Grund liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit flächendeckend über 5,75 m/s und bis zu 6,5 m/s im südlichen Teil des Stadtgebietes.

Nahezu im gesamten Stadtgebiet ist i.d.R. mit den vorherrschenden Windgeschwindigkeiten ein wirtschaftlicher Betrieb von Anlagen der 3 MW-Klasse möglich. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV NRW 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

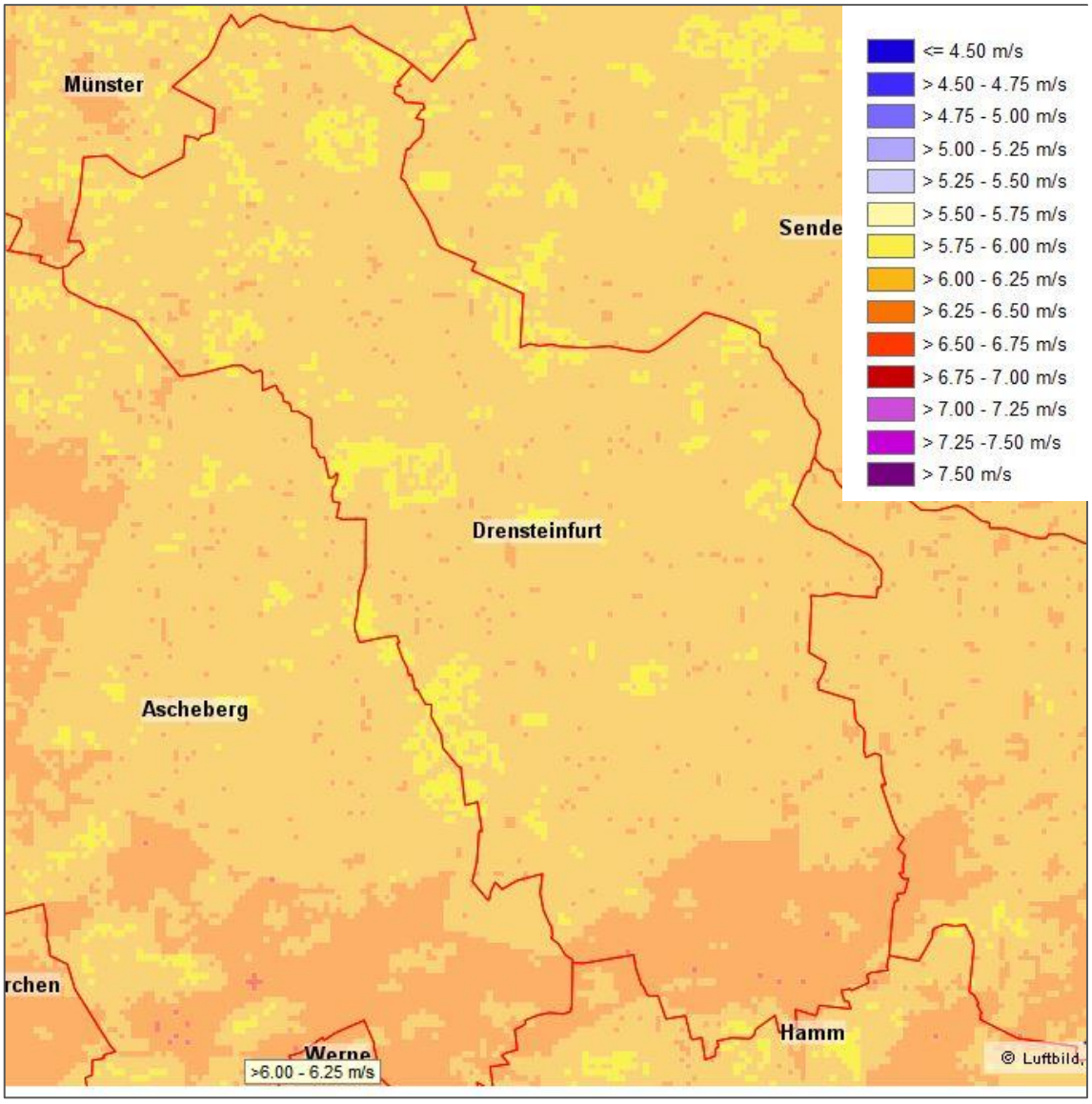

Abb. 14 Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m über Grund (LANUV NRW, 2012)

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Münster gehören Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit zu einem harten Kriterium (vgl. Ziff. 2.1). Gatz 2013 empfiehlt, Bereiche auszuschließen, in denen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe die Anlaufwindgeschwindigkeit von derzeit 3 m/s bis 3,5 m/s nicht erreicht wird. Da die Windhöffigkeit im Stadtgebiet diesen Wert flächendeckend überschreitet, werden im Vorfeld, auf Grundlage dieses Kriteriums, keine Flächen von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

4. Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Die Ermittlung erfolgt schrittweise anhand von Tabukriterien. Die Kriterien werden in „harte“ und „weiche“ Kriterien unterteilt (vgl. auch Darstellung der Methodik Ziff. 2.3).

Diese Ausschlussbereiche beziehen sich auf die Bestimmungen des Windenergie-Erlasses, hauptsächlich jedoch auf fachliche und rechtliche Grundlagen, insbesondere auf das Urteil des OVG Münster. Darüber hinaus finden Kriterien, wie z. B. die TA Lärm, das BNatSchG und die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in der folgenden Analyse Beachtung.

Der vollständige Kriterienkatalog mit den rechtlichen Begründungen zur Einstufung der Kriterien ist in Anlage 1 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die grundsätzlichen Kriterien der Tabu- und Ausschlussbereiche sind zeichnerisch in den Karten 1 bis 3 dargestellt.

4.1 Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Als Ausschlussbereiche bei der Planungsraumanalyse (Stufe I) werden bestimmte Siedlungs-, Infrastruktur-, Naturschutz-, Wald- und Gewässerflächen festgelegt, die im Folgenden aufgeführt werden.

In Stufe I werden ausschließlich Tabukriterien angewendet, die digital und flächendeckend für den gesamten Planungsraum verfügbar sind.

Im Folgenden werden die „harten“ Kriterien nach den Themenkomplexen „Siedlung“, „Infrastruktur“, „Natur und Landschaft“ sowie „Gewässer“ abgeprüft. Hierzu zählen insbesondere:

Siedlung

- im FNP dargestellte Siedlungsflächen sowie
- besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche.

Infrastruktur

- Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst,
- anbaufreie Zonen von Autobahnen und Bundesstraßen gemäß gesetzlichen Vorgaben.

Natur und Landschaft

- Waldflächen,
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 23 BNatSchG),
- Naturdenkmale sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG.

Gewässer

- Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I,
- stehende und fließende Gewässer,
- Gewässerrandstreifen.

4.1.1 Siedlung

Für die Flächennutzung Siedlung sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Immissionsschutzes und des Baugesetzbuches maßgeblich. So dürfen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch WEA nicht hervorgerufen werden.

Grundsätzlich ist nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen dabei gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen und der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (z. B. die Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet.

Die Suche von Potenzialflächen bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Ausgeschlossen werden demnach Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Gesundheit/Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsbereiche nach § 34 BauGB, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB sowie gewerbliche Bauflächen.

Ebenso kommt in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), wie sie im Regionalplan dargestellt werden, eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht in Betracht.

4.1.2 Infrastruktur

Für die Infrastruktur sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, des Bundesfernstraßen-, des Straßen- und Wegegesetzes NRW, des Luftverkehrsgesetzes und des Baugesetzbuches maßgeblich.

Als „harte Tabuflächen“ ausgeschlossen werden die Straßenverkehrsflächen selbst sowie die gemäß Bundesfernstraßengesetz als anbaufreie Schutzzonen definierten Sicherheitsabstände zu Bundesstraßen von 20 m.

Für die Landes- und Kreisstraßen ist eine Zustimmungspflicht bei Abständen von bis zu 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) nach § 25 StrWG NRW zu berücksichtigen. Eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden bleibt der Beteiligung nach § 4 BauGB bzw. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten, sodass in der Potenzialanalyse zunächst keine Abstände berücksichtigt wurden.

Gleiches gilt für Abstände zu Bahnstrecken. Ausgeschlossen wird lediglich der Bahnkörper selbst.

Aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung scheiden zudem Flächen von Infrastrukturanlagen (z. B. Umspannwerke, Wasserwerke) als Standorte für eine Windenergienutzung aus.

Darüber hinaus werden Freileitungen inkl. des im FNP dargestellten Schutzstreifens ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen und Versorgungsleitungen bleiben unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans.

4.1.3 Natur und Landschaft

Für die Kriterien Natur und Landschaft sind im Wesentlichen die Belange der Raumordnung, der Naturschutzgesetzgebung, der Forstgesetze und des Baugesetzbuches maßgeblich.

Wald

Auch bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen sind gem. BauGB die Ziele der Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) sowie der Fachgesetze (BWaldG, LFoG) zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Landesdurchschnitt von 25,8 % Waldflächen, ist der Anteil im Stadtgebiet von Drensteinfurt mit 14 % unterdurchschnittlich.

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Gemeindegebiets im Verdichtungsraum

bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können.

Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet liegt bei etwa 14 %. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen kommt somit bisher nicht in Frage.

Der Windenergieerlass 2011 ermöglicht erstmalig eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt (vgl. Windenergieerlass NRW 2011, Kapitel 3.2.4.2).

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW (Stand Juni 2015) formuliert nunmehr als Ziel eine verstärkte Windenergienutzung im Wald: „Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktion. … Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-4 werden Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als waldarm definiert. Offen ist, ob hieraus Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sog. waldarmen Kommunen entstehen.

Unter Berücksichtigung des geringen Waldanteils im Stadtgebiet beschränkt sich die Stadt Drensteinfurt im Rahmen der Potenzialflächenanalyse auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. D.h. Waldflächen werden von einer Potenzialbetrachtung ausgeschlossen.

Sollte die Darstellung von Konzentrationszonen im Bereich der Freiflächen dazu führen, dass der Windenergie im Stadtgebiet nicht substanziell Raum gegeben werden kann, so wären die Waldflächen mit in die Suche aufzunehmen.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftig-

keit kommen naturschutzrechtlich geschützte Bereiche als Standorte für WEA i.d.R. nicht in Betracht.

Naturschutzgebiete
Aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit kommen Naturschutzgebiete für eine Windenergienutzung nicht in Frage.

Im Stadtgebiet von Drensteinfurt wurden folgende Naturschutzgebiete (NSG) ausgeschlossen:

- NSG Davert
- NSG Waldgebiet Brock
- NSG im Kurricker Berg

Die Naturschutzgebiete wurden festgesetzt soweit dies zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.

Gesetzlich geschützte Biotope
Zu berücksichtigen sind im Stadtgebiet insgesamt 36 Biotope, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter gesetzlichen Schutz stehen. Sie verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei es sich dabei schwerpunktmäßig um Gewässerläufe und gewässerbegleitende Biotopstrukturen handelt. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um seltene, in der Regel kleinflächige, hochwertige Biotope, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung durch die Unterschutzstellung entgegengewirkt wird. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung werden nur solche Biotope als gesetzlich geschützte Biotope erfasst, die entweder eine natürliche Entstehungsgeschichte (als vom Menschen nicht oder wenig beeinflusst) besitzen oder die sich als Folge der bestehenden oder der historischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben. Biotope, die aufgrund anderer Landnutzungsformen entstanden sind oder geschaffen wurden, werden nur dann erfasst, wenn die ursprüngliche Nutzungsbestimmung aufgegeben wurde.

Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW sind bei gesetzlich geschützten Biotopen Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen. Daher werden im Stadtgebiet alle 37 Flächen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen.

Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG
Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

4.1.4 Gewässer

Die Flächen offener Gewässer schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus. Ebenso lässt der Regionalplan eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie bei „Darstellungen für Oberflächengewässer“ nicht zu.

In den Verordnungen der Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt.

Als Tabubereich ist kein Gebiet als Schutzzone I ausgewiesen. Das nächste Gebiet dieser Art ist im Norden innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes zu finden (ca. 500 m vom Stadtgebiet) und trägt die Bezeichnung „Hohe Ward“.

Heilquellenschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen.

Für Gewässer I. Ordnung, sowie stehende Gewässer > 5 ha besteht im Abstand von 50 m gem. § 57 LG ein Bauverbot.

Ausgeschlossen werden die Stillgewässer sowie die Fließgewässer mit Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit einer Breite von 5 m von folgenden Gewässern: Flaggenbach, Erlenbach, Umlaufsbach, Mühlenbach und Ahrenhorster Bach.

4.1.5 Zwischenergebnis nach Stufe I

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe I.

Tab. 4 Flächen nach Stufe I

	ha	% der Stadtfläche
Harte Tabufläche	2.399	22,5
Rest	8.254	77,5
Summe	10.654	100,0

Nach Abzug aller zuvor benannten harten Kriterien wird bereits ca. 22,5 % des Stadtgebietes ausgeschlossen. Auf diesen Flächen ist auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage ein Bau und Betrieb von WEA schlichtweg nicht möglich.

Es verbleiben demnach etwa 77,5 % der Stadtfläche als Suchraum. Abb. 15 stellt das Ergebnis der Stufe I schematisch dar, im Detail die Karte 1.

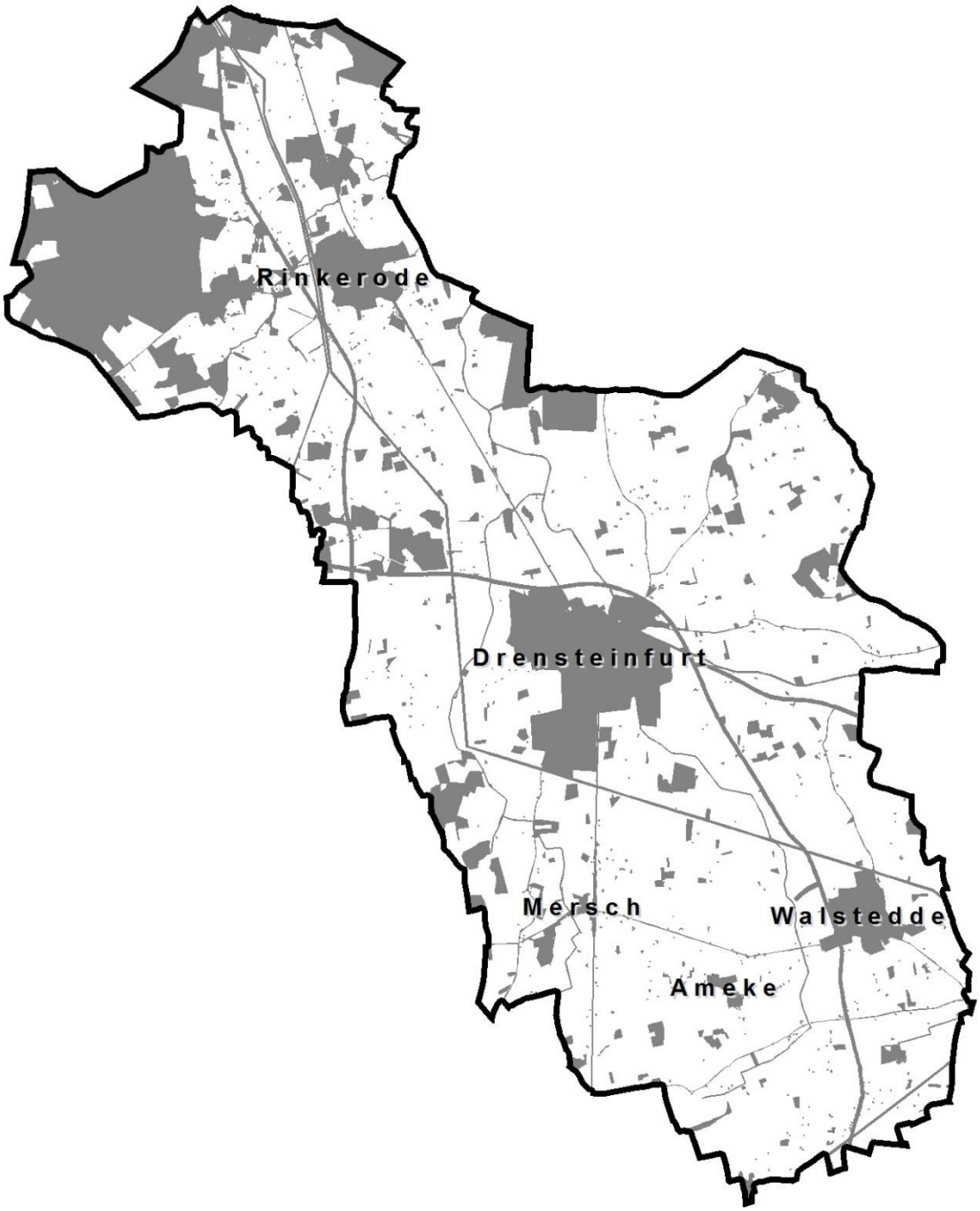

Abb. 15 Ergebnis Stufe I - Harte Tabuflächen im Stadtgebiet (dunkelgrau)

4.2 Stufe IIa – Ermittlung von weichen Tabuzonen

Die verbliebenen ca. 8.254 ha (ca. 77,5 % der Stadtgebietsfläche) stellen zunächst den Suchraum für Potenzialflächen dar. Aufgrund von bestehenden Nutzungskonflikten, fachplanerischen Vorgaben sowie der Steuerungsfunktion der Gemeinde wird der Suchraum weiter qualifiziert.

Über alle angewendeten weichen Tabukriterien kann die Gemeinde abwägen.

In einem ersten Schritt werden zunächst diejenigen weichen Tabukriterien hinzugezogen, die zwar der Abwägung unterliegen, bei denen jedoch erheblich zulassungskritische Hindernisse vorliegen. Auf diesen Flächen mag nach Prüfung im Einzelfall die Errichtung von einzelnen WEA immissionsschutzrechtlich möglich sein, jedoch wird im überwiegenden Fall die Errichtung unzulässig sein. Hierbei handelt es sich um:

Siedlung

- Vorsorgeabstände zu im FNP dargestellten Siedlungsflächen
- Vorsorgeabstände zu Satzungsbereichen gem. § 34 BauGB

Natur und Landschaft

- FFH- und Vogelschutzgebiete (§ 20 BNatSchG)
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (LSGmbF)

Gewässer

- Wasserschutzgebiete Schutzzone II

4.2.1 Siedlung

Zum Schutz der Wohnnutzungen im Innenbereich vor Lärm wird um Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen (in denen die Wohnnutzung überwiegt), Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete sowie Satzungsbereiche nach § 34 BauGB eine Pufferzone als Ausschlussbereich berücksichtigt. Der Abstand begründet sich primär aus den Richtwerten der TA Lärm für die maßgebliche Nachtzeit. Denn ohne (zumindest schallreduzierten) Nachtbetrieb sind Windenergieanlagen in der Regel nicht wirtschaftlich zu betreiben (Piorr 2013).

Bei einer im FNP notwendigerweise generalisierenden Betrachtungsweise ist ein Abstand zu Wohnbauflächen und lärmsensiblen Gemeinbedarfsflächen erforderlich, damit die geltenden Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) (nachts) für reine Wohngebiete, Kurgebiete, Pflegeanstalten, Krankenhäuser und von 40 dB(A) (nachts) für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit von einer bzw. mehrerer WEA eingehalten werden können.

Sofern Wohnnutzungen in Mischgebieten (Mischgebiete, in denen die Wohnnutzung untergeordnet ist) und Gewerbegebieten vorhanden sind, die nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch haben (45 dB(A) bzw. 50 dB(A) für die Nachtzeit), werden diese in Stufe IIb berücksichtigt. Diese geringeren Immissionsrichtwerte können durch einen geringeren Abstand erreicht werden, der unter Ziffer 4.3.1 in Szenarien aufgezeigt wird.

Piorr 2013 hat anhand von überschlägigen Berechnungen Schutzabstände beziffert. In Hinblick auf den Nachtrichtwert betragen diese (bei Betrachtung von nur einer WEA) 355 m für 40 dB(A) und 542 m in Hinblick auf den Nachtrichtwert von 35 dB(A). Werden hingegen 3 WEA betrachtet und wird ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb (LWA = 103,5 dB(A) incl. Sicherheitszuschlag) für akzeptabel gehalten, sind die Immissionsrichtwerte mit folgenden Abständen verknüpft: 40 dB(A) mit 617 m und 35 dB(A) mit 953 m (Piorr 2013).

Wie die Ausführungen von Piorr 2013 zeigen, sind die zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm notwendigen Schutzabstände einerseits von der Betriebsweise der Windenergieanlagen abhängig, zum anderen aber auch von der Anzahl der Anlagen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schalldruckpegel der Referenzanlagen (vgl. Ziff. 2.4.2, von ca. 102,5 dB(A) bis 106 dB(A)) in Verbindung mit dem Schutzbedürfnis der Wohnnutzung des baulichen Innenbereiches bezüglich des Immissionsschutzes, stellt daher ein aus Erfahrungswerten bisheriger Genehmigungsverfahren und Untersuchungen abgeleiteter Abstand von 450 bis 500 m das absolut erforderliche Minimum dar.

Windenergieanlagen können in einem geringeren Abstand nicht ohne erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft betrieben werden. Aus den o.g. Berechnungen lässt sich ableiten, dass eine WEA mit einem Schallleistungspegel von 103,5 dB(A) in Hinblick auf den einzuhaltenden Nachtrichtwert von 35 dB einen Abstand von 542 m benötigt.

Aus den folgenden Abbildungen können die zugehörigen Mindestabstände entnommen werden.

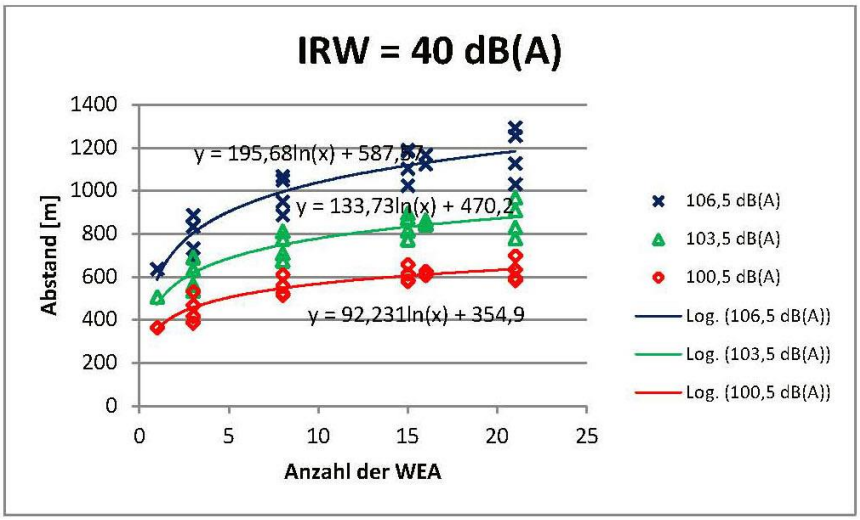

Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird

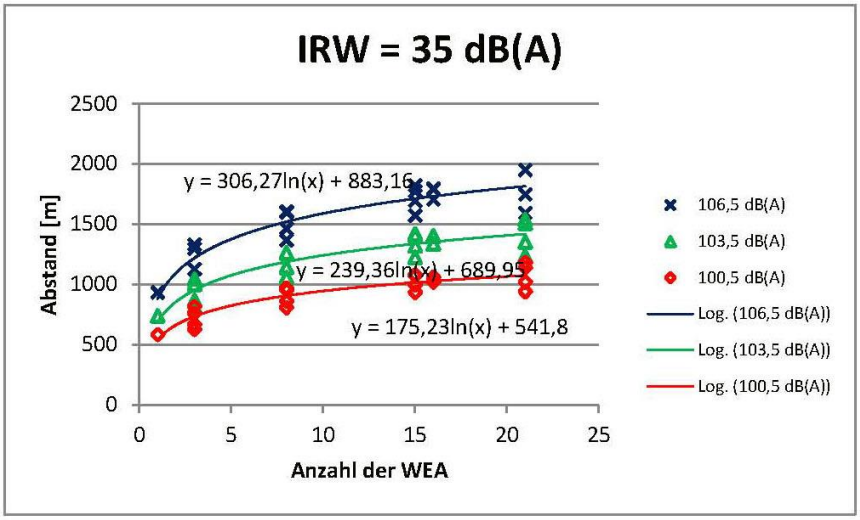

Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) eingehalten wird

Abb. 16 Abstände vom Rand der Eignungsfläche, in denen der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) eingehalten werden (© Piorr 2013)

Daher wird im Rahmen der Potenzialflächenanalyse von einem 600 m Schutzabstand zu Wohnnutzungen im Innenbereich ausgegangen. Der Abstand stellt ein weiches Tabukriterium dar.

Vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber geforderten „substanziellen Raumes“ erscheint es planerisch für Drensteinfurt nicht sinnvoll, zunächst von einem größeren Schutzabstand auszugehen. Ebenso ist bei einer Unterschreitung des Abstandes regelmäßig von einer Unzulässigkeit auszugehen, da die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

Für die spätere Abwägung werden zur Aufbereitung der Sachlage auch größere Abstände zeichnerisch mit dargestellt (800 und 1.000 m Abstand).

Im Einzelfall ist es möglich, dass ein größerer Abstandswert einzuhalten ist, sodass Potenzialflächen bei eingehenderer Untersuchung ggf. nicht voll ausgenutzt werden können. Die Prüfung des Einzelfalls ist Bestandteil des konkreten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Dies gewährleistet die sichere Einhaltung aller maßgeblichen Immissionsrichtwerte.

Sollten sich für diejenigen Potenzialflächen, die in das FNP-Änderungsverfahren aufgenommen werden Ausschlussgründe ergeben, so werden diese im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Pufferzone ist zeichnerisch in Karte 2 dargestellt.

4.2.2 Natur und Landschaft

Schutzgebietssystem Natura 2000

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 wurde ausgewiesen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten und wiederherzustellen. Es umfasst neben den FFH-Gebieten die Vogelschutzgebiete. Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Eine Errichtung und Betrieb von WEA ist in der Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, wenn eine direkte Flächeninanspruchnahme durch sie erfolgt. Da erhebliche Beeinträchtigungen unzulässig sind, werden die Natura 2000 Flächen von einer Potenzialflächenermittlung ausgeschlossen.

Im Stadtgebiet sowie dem näheren Umfeld befindet sich das Vogelschutzgebiet Davert (DE-4111-401). Die Davert ist das größte, zusammenhängende historische Waldgebiet im zentralen Münsterland.

Als Grund für die Schutzwürdigkeit wird angeführt, dass es das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in NRW ist. Das sonstige Vogelartenspektrum geht über den Schwarzspecht, den Wespenbussard (beide Anhang I) und die Hohltaube. Insbesondere die vorkommenden Eichen sind für bedrohte Höhlenbrüter wertvoll.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht. Aus-

nahmen sind nur unter den Voraussetzungen des LEP (Ziel B III 2.22) im Einzelfall denkbar (vgl. Windenergieerlass 2011, 3.2.4.3). Hierzu zählt, dass diese Flächen nur in Anspruch genommen werden können, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Im Stadtgebiet Drensteinfurt sind absehbar Flächen außerhalb der BSN vorhanden. BSN werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Landschaftsschutzgebiete

Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSGs kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSGs mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSGs insgesamt gegeben ist (…) [Windenenergieerlass 2011 5.2.3.2, 8.1.4].

Die Abgrenzung der LSG in Drensteinfurt ist differenziert und kleinräumig vorgenommen worden. Daher werden die LSGs im Stadtgebiet ausgeschlossen. Die sind die LSGs Davert (LSG-4111-020), Hohe Ward (LSG-4111-019), Averdung (LSG-4112-030) und Mersch (LSG-4212-032).

4.2.3 Gewässer

Das Errichten von tiefgründigen Bauwerken ist in der Schutzzone II regelmäßig verboten. Hierzu zählen auch die Fundamente der WEA. Da sich innerhalb des Stadtgebietes jedoch kein Wasserschutzgebiet befindet, wird dieser Punkt nicht weiter betrachtet.

4.2.4 Zwischenergebnis nach Stufe IIa

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe IIa.

Tab. 5 Flächen nach Stufe IIa

	Fläche in ha	% der Stadtfläche *
Harte Tabuflächen	2.399	22,5
Weiche Tabuflächen	2.785	26,1
Suchraum	5.469	51,3
Summe	10.654	100,0

* Werte gerundet

Nach Abzug aller zuvor benannten weichen Kriterien werden weitere ca. 22,5 % der Stadtgebietsfläche ausgeschlossen. Es verbleibt demnach ca. 51,3 % der Stadtfläche als Suchraum.

Abb. 17 stellt das Ergebnis der Stufe IIa schematisch dar. Harte Tabuzonen sind dunkelgrau, weiche Tabuzonen hellgrau dargestellt. Das Ergebnis ist zeichnerisch detailliert in Karte 2 dargestellt.

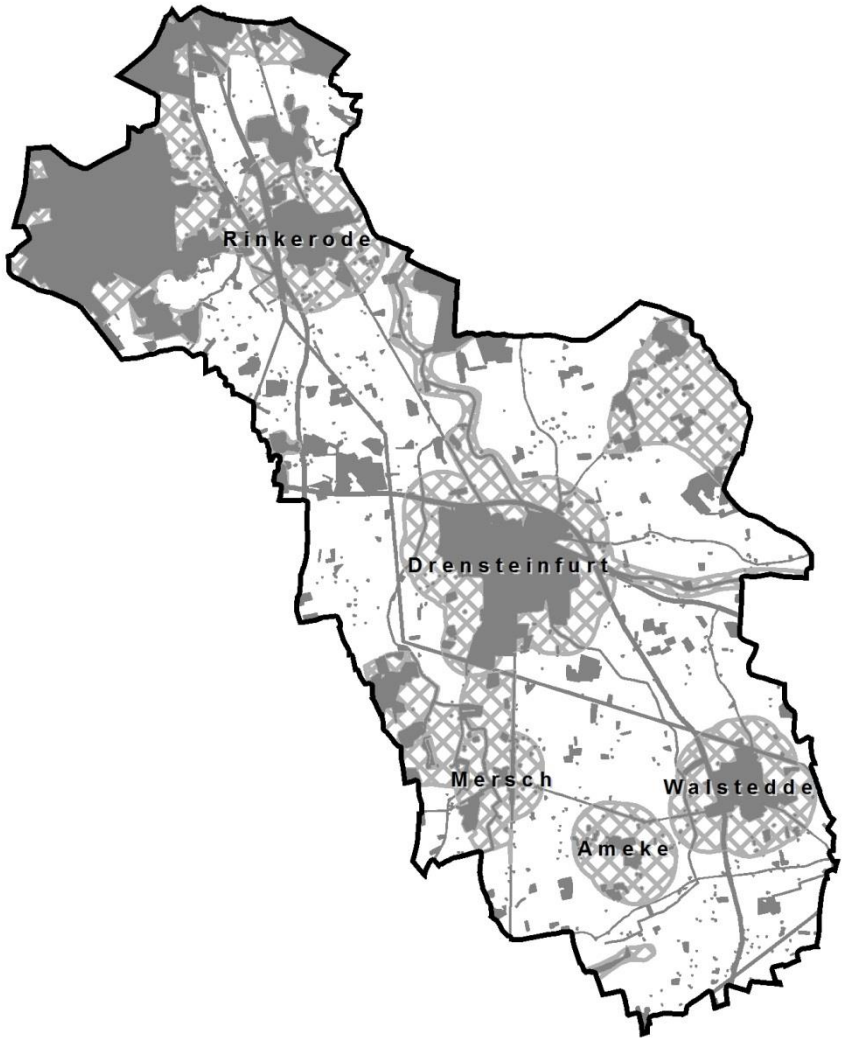

Abb. 17 Tabuzonen nach Stufe IIa (Schraffur hellgrau)

4.3 Stufe IIb - Einbezug von zusätzlichen weichen Tabukriterien

Aus Vorsorgegründen werden weitere Flächen auf dem Stadtgebiet von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Es handelt sich auch hier um weiche Tabukriterien.

Ausgeschlossen werden Abstände zu bestimmen Flächennutzungen sowie weitere Flächennutzungen selbst. Die Abstandsflächen dienen dem Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich sowie dem Schutzbedürfnis von windenergie-sensiblen Arten. Im Detail handelt es sich um folgende Kriterien:

Siedlung

- Abstände zu Splittersiedlungen und zur Wohnbebauung im Außenbereich

Natur und Landschaft

- Abstände zu Schutzgebieten mit Vorkommen von windenergie-sensiblen Arten

Sonstige Belange

- Mindestflächengröße, Flächengeometrie
- Städtebauliche Belange

4.3.1 Siedlung

Zum Schutz der Wohnnutzung im Außenbereich vor Lärm wird ebenfalls ein Schutzabstand berücksichtigt. Bei der vorhandenen Streusiedlungsstruktur in Westfalen bestimmt dieser Schutzabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich im Wesentlichen die Größe des Suchraumes für Potenzialflächen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse werden innerhalb der Stufe IIb auch die Wohnnutzungen in Gewerbegebieten und in denjenigen Mischgebieten, in denen das Wohnen untergeordnet ist, betrachtet. Diese werden bezüglich des Schutzabstandes dem Wohnen im Außenbereich gleichgestellt.

Als Beurteilungsgrundlage werden hier, entsprechend der Rechtsprechung des OVG-Münster (Beschluss vom 09.09.1998, 7 B 1560/98), die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) herangezogen.

Unter Berücksichtigung des max. Schallleistungspegels von 106 dB(A) (ohne Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze) ergibt sich ein Abstand zur Wohnbebauung von ca. 400 m. Ein Schallleistungspegel von 102,5 dB(A) (100 m Anlage) würde als Abstand, zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm, mind. 260 m erfordern (Piorr 2013).

Unter Berücksichtigung des max. Schallleistungspegels werden zur Vorbereitung der Abwägung mehrere Szenarien von 300 m, 400 m und 450 m aufgezeigt, die den politischen Entscheidungsspielraum beleuchten.

Jedes Gebäude mit Wohnnutzung im Stadtgebiet wird hierbei berücksichtigt und mit den genannten Pufferabständen versehen.

Bei Unterschreiten eines Abstandes von 250 m ist davon auszugehen, dass Anlagen nicht ohne Einschränkungen betrieben werden können bzw. negative Lärmauswirkungen auf die Wohnnutzung im Außenbereich möglich sind. Piorr 2013 geht davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in der Regel allerdings nur möglich ist, wenn die Anlage auch nachts (zumindest schallreduziert) betrieben werden kann.

Die Größe des Suchraums variiert dabei von etwa 14,2 % der Gemeindefläche bei 300 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich bis hin zu 3,6 % bei 450 m Abstand.

Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 6 Suchraumgröße bei unterschiedlichen Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich

	Fläche in ha	% der Stadtfläche*
300 m Puffer Wohnen im Außenbereich		
Harte Tabuflächen	2.399	23
Weiche Tabuflächen	6.745	63,3
Suchraum	1.509	14,2
Summe	10.654	100,0
400 m Puffer Wohnen im Außenbereich		
Harte Tabuflächen	2.399	22,5
Weiche Tabuflächen	7.605	71,4
Suchraum	650	6,1
Summe	10.654	100,0
450 m Puffer Wohnen im Außenbereich		
Harte Tabuflächen	2.399	22,5
Weiche Tabuflächen	7.872	73,9
Suchraum	383	3,6
Summe	10.654	100,0

* Werte gerundet

Die Ergebnisse der Szenarien werden in folgenden Abbildungen dargestellt. Hierbei sind die Suchräume “orange“ dargestellt.

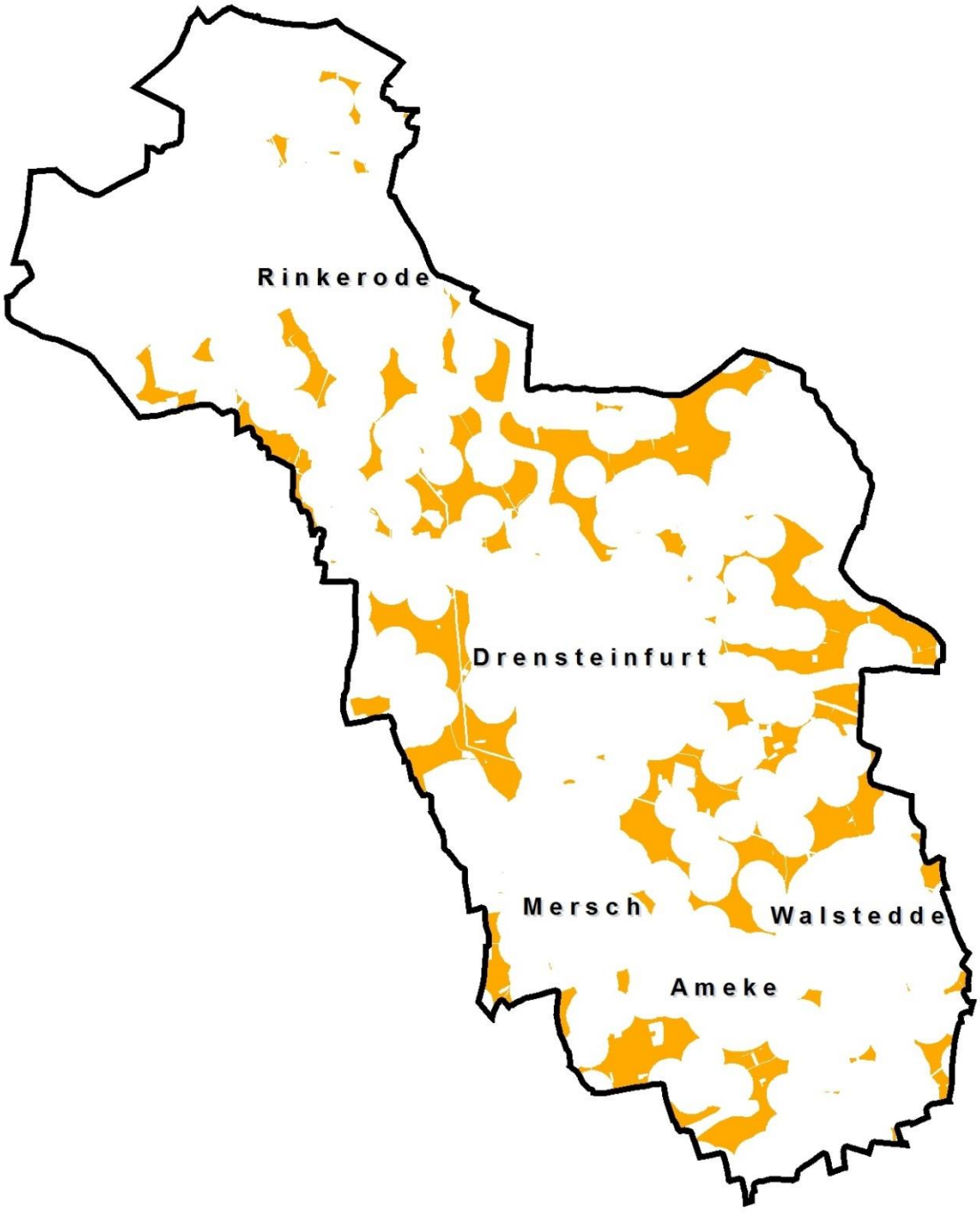

Abb. 18 **Tabuflächen und Suchräume: 300 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich, Tabuflächen (grau) und Suchräume (orange)**

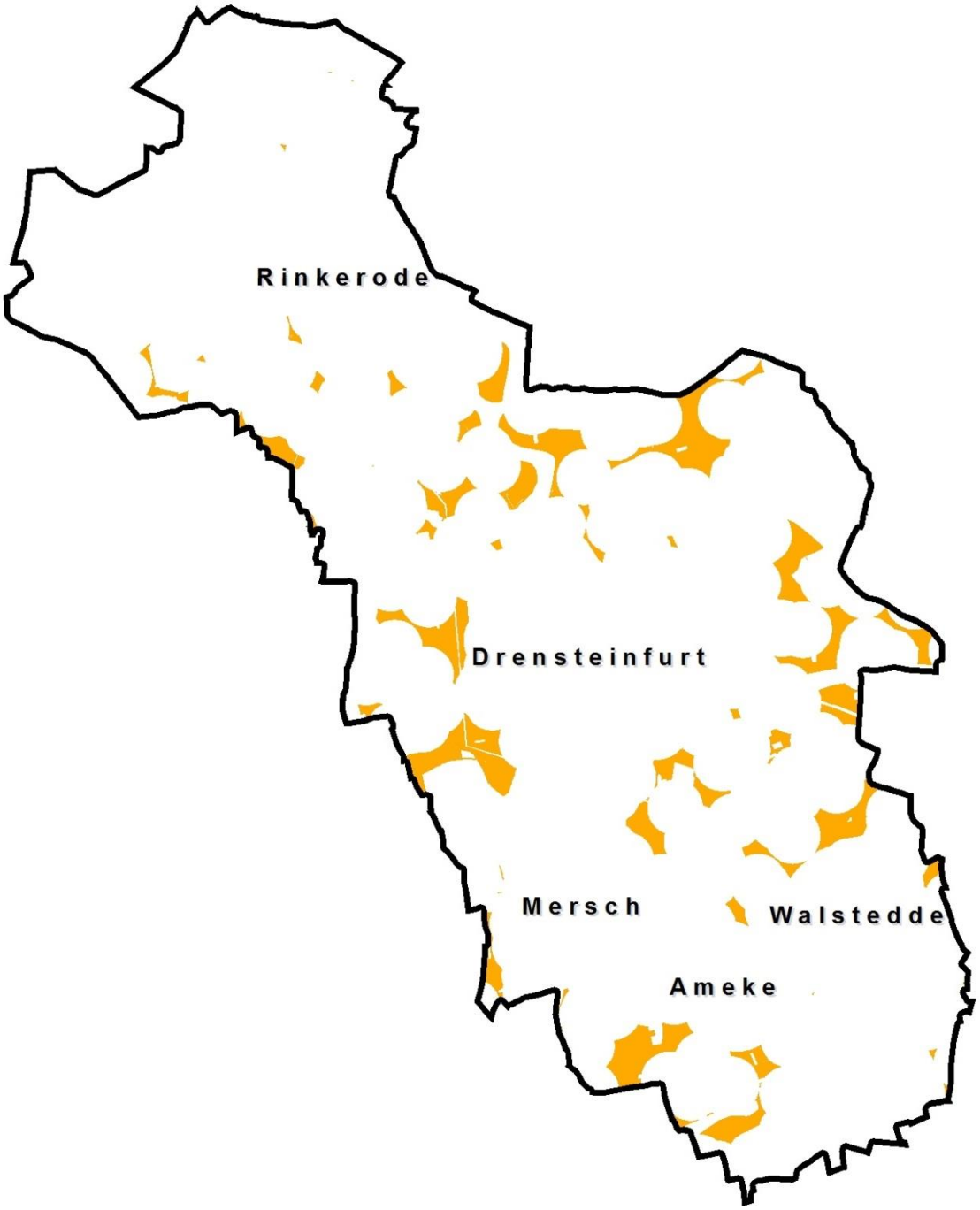

Abb. 19 Tabuflächen und Suchräume: 400 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich

Abb. 20 Tabuflächen und Suchräume: 450 m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich

Aus Immissionsschutzgründen kommt die Errichtung von großen WEA bis zu einem Abstand von 300 m nicht in Betracht, da in der Regel davon auszugehen ist, dass Anlagen die der gewählten Referenzanlagen entsprechen (vgl. 2.4) nicht unter einem Abstand von 300 m ohne Einschränkungen betrieben werden können.

Da erhebliche Nachteile, Belästigungen für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft ausgeschlossen werden müssen, wird gutachterlich empfohlen, Flächen im Umfeld der Wohnnutzung mit einem Abstand von 300 m und geringer grundsätzlich auszuschließen.

Der 300 m Puffer um die Wohnnutzung im Außenbereich stellt, wie alle anderen Abstandsberechnungen, ein weiches Kriterium dar.

Die Untersuchungen des Planungsraumes mit unterschiedlichen Abständen zur Wohnnutzung im Außenbereich (vgl. Tab. 6, Abb. 18 bis Abb. 20) haben gezeigt, dass bei grundsätzlicher Anwendung vom höheren Abstand der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden kann. Dies liegt in der vorherrschenden Streubebauung des Außenraumes begründet.

4.3.2 Natur und Landschaft

Abstände zu Naturschutzgebieten sowie Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten wurden im Rahmen der Potenzialflächenermittlung bisher nicht berücksichtigt. Eine Pufferzone ist nur möglich, wenn diese zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist, z. B. wenn windkraftempfindliche Arten im Schutzziel genannt werden.

Das VSG/FFH-Gebiet Davert ist das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist darüber hinaus ihr durchweg typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube. Dabei sind insbesondere die Eichen herauszustellen, da sie zahlreichen bedrohten Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bieten.

Die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz vom 13.04.2010 geht gemäß der Ziffer 4.1.4.2 davon aus, dass in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten wird. Zur Minimierung der Konflikte werden aus Vorsorgegründen auf FNP-Ebene Flächen im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet Davert ausgeschlossen.

Sollten sich für diejenigen Potenzialflächen, die in das FNP-Änderungsverfahren aufgenommen werden weitere Ausschlussgründe ergeben, so werden diese im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

4.3.3 Sonstige Belange

Mindestflächengröße, Flächengeometrie

Die Berücksichtigung von Flächengeometrie und räumlichem Zusammenhang dient dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte im Stadtgebiet. Berücksichtigt wird die grundsätzliche technische Realisierbarkeit von WEA an dem jeweiligen Standort.

Als Mindestflächengröße für eine WEA wird eine Fläche von 0,80 ha angenommen. Dieser Flächenbedarf ergibt sich aus der durch das Rotorblatt überstrichenen Fläche. Bei einer derzeit als marktüblich angenommenen WEA (Ziff. 2.4) mit einer Leistung von 3 MW beträgt der Rotordurchmesser mindestens 100 m. Die Kreisfläche mit einem Radius von 50 m hat eine Größe von ca. 8.000 m². Potenzialflächen mit einer Flächengröße von weniger als 0,8 ha wurden daher nicht weiter betrachtet, da die Rotorblattspitze nicht in Schutzgebiete oder in die Schutzabstandszonen hineinreichen darf. Flächen kleiner 0,8 ha wurden ausgeschlossen.

Sollte sich im Rahmen des weiteren Verfahrens herausstellen, dass die verbliebene Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die o. g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten (siehe hierzu Teil I: Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“).

Sollten sich für diejenigen Potenzialflächen, die in das FNP-Änderungsverfahren aufgenommen werden Ausschlussgründe ergeben, so werden diese im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die entfallenen Flächen werden in Karte 4 dokumentiert.

Konzentrationswirkung

Potenzialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Potenzialflächen stehen, und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen, werden als Potenzialflächen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen und wenn die Potenzialflächen durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt werden.

4.3.4 Zwischenergebnis nach Stufe IIb

Karte 3 stellt die weichen Tabukriterien und vorläufigen Potenzialflächen innerhalb der Stufe IIb detailliert dar.

Die Ermittlung erfolgte wie unter Ziffer 4.3.1 dargestellt unter Berücksichtigung eines 300 m Abstandes zur Wohnnutzung im Außenbereich.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend das Ergebnis der Flächenermittlung nach Stufe IIb.

Tab. 7 Flächen nach Stufe IIb

	Fläche in ha	% der Stadtfläche*
Harte Tabuflächen	2.399	22,5
Weiche Tabuflächen	6.848	64,3
Suchraum	1.406	13,2
Summe	10.654	100,00

* Werte gerundet

Nach Abzug aller zuvor benannten Kriterien werden insgesamt etwa 87 % der Stadtgebietsfläche ausgeschlossen: ca. 23 % durch harte und ca. 64 % durch weiche Tabukriterien.

Abb. 21 stellt das Ergebnis der Stufe IIb schematisch dar. Harte Tabuzonen sind „dunkelgrau“, weiche Tabuzonen „hellgrau“ dargestellt. Die vorläufigen Potenzialflächen, die im Rahmen der Stufe IIb ausgeschlossen wurden (Städtebau, Flächengröße, Natur und Landschaft, Flächengeometrie, Aufforstungsflächen) sind „rot“, die verbliebenen Suchräume „weiß“ dargestellt.

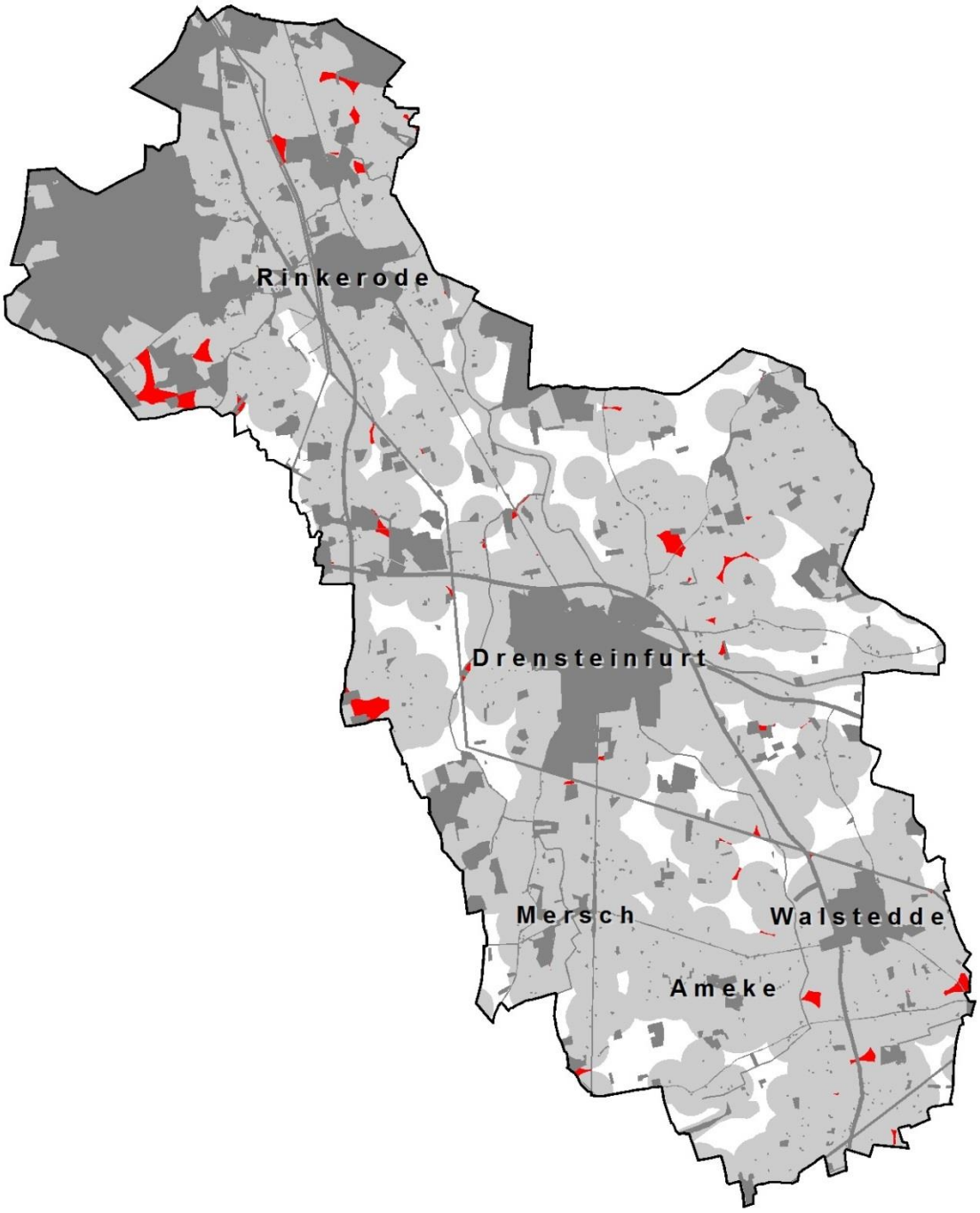

Abb. 21 Tabuflächen und Suchräume nach Abschluss der Stufe II

Es verbleiben 13,3 % der Stadtgebietsfläche (= 1.418 ha) als vorläufige Potenzialflächen.

Diese sind zeichnerisch Karte 4 - Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II und schematisch in Abb. 22 dargestellt.

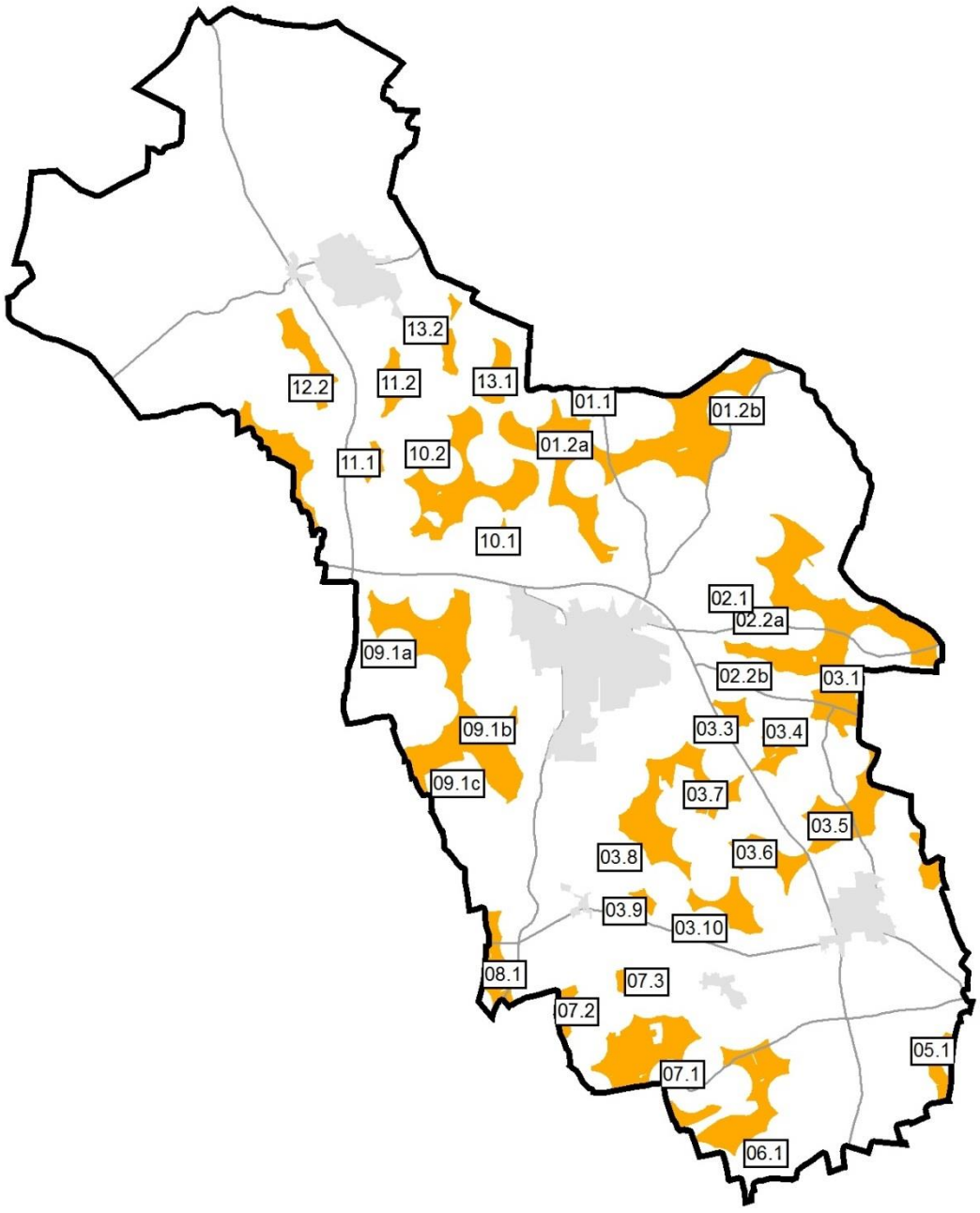

Abb. 22 Vorläufige Potenzialflächen

Die folgende Tabelle listet die Flächen zusammenfassend auf.

Tab. 8 Auflistung der vorläufigen Potenzialflächen nach Stufe II

Potenzialfläche	**Flächengröße in ha** (Werte gerundet)	
1.1	3,3	
1.2a	97,8	
1.2b	132,0	232,2

Potenzialfläche	**Flächengröße in ha** (Werte gerundet)	
2.1	1,4	
2.2a	114,2	
2.2b	48,7	
2.2c	7,5	171,8
3.1	20,8	
3.2	13,3	
3.3	12,0	
3.4	22,6	
3.5a	33,5	
3.5b	37,9	
3.6	31,1	
3.7	62,4	
3.8	45,3	
3.9	4,4	
3.10	27,3	310,6
4.1	17,3	17,3
5.1	22,3	22,3
6.1	64,2	
6.2	12,9	82,8
7.1	84,5	
7.2	14,1	
7.3	4,9	103,5
8.1	37,9	37,9
9.1a	81,7	
9.1b	67,0	
9.1c	37,7	186,4
10.1	8,4	
10.2	44,6	
10.3	20,0	
10.4	7,4	103,2
11.1	8,7	
11.2	22,0	30,6
12.1	6,9	
12.2	43,5	
12.3	32,8	83,2
13.1	25,1	
13.2	8,0	

Potenzialfläche	**Flächengröße in ha** (Werte gerundet)	
13.3	1,9	35,0
Summe	**1.418,3**	**1.418,3**

4.4 Stufe III - Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Neben den bisher berücksichtigten Kriterien sind weitere Belange von Relevanz, die jedoch erst im weiteren Verfahren im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung berücksichtigt werden können.

Eine Auflistung der Kriterien enthält der Kriterienkatalog (Anlage 1) unter dem Punkt Stufe III. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Die Berücksichtigung der Stufe III erfolgt ausschließlich im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage werden hierzu ausgewertet.

Als Ergebnis der Beteiligungsschritte werden die in Frage kommenden Flächen konkretisiert, hierbei werden neben den o. g. Anregungen auch folgende ergänzende umweltfachliche Kriterien der Stufe III berücksichtigt.

Im Folgenden werden einige Belange, die voraussichtlich die Flächenkulisse erheblich beeinflussen können, thematisiert.

4.4.1 Flugsicherung / Drehfunkfeuer

In Sendenhorst-Albersloh befindet sich ein Drehfunkfeuer der Flugsicherung. Im ungünstigen Fall können deren abgestrahlte Signale durch WEA abgeschattet oder verfälscht werden.

Nach Auskunft der Flugsicherung ist die Zulässigkeit innerhalb eines 15 km Radius im Einzelfall zu bewerten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bedürfen WEA bis zu einer Höhe von 108 m über NN keiner Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Damit wären jedoch nur WEA mit einer maximalen Höhe von ca. 40 bis 60 m verbunden.

Fast das gesamte Stadtgebiet liegt in einem 15 km Radius um die Anlage.

Zu einer daraus resultieren Ausschlusswirkung (Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG) gibt es derzeit keine konkreten Informationen. Sollte ein Schutzbereich notwendig werden, so wäre dies ein hartes Tabukriterium. Hierzu wäre voraussichtlich fast das gesamte Stadtgebiet betroffen, je nachdem welcher Radius angesetzt werden würde.

Im Rahmen des FNP-Verfahrens ist hier eine Regelung anzustreben.

4.4.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Beurteilung richtet sich nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (LANUV NRW 2013).

Windkraftanlagen können verschiedene negative Auswirkungen auf die Fauna haben. Bei Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) kann die Zulassung von WEA an den rechtlichen Hürden scheitern.

Hinweise hierzu wurden bereits unter Ziffer 2.6 gegeben.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind in der Regel faunistische Erfassungen von Brut- und ggfs. Gastvögeln sowie Fledermäusen erforderlich. Flächendeckende und aktuelle Erfassungen für die vorliegende Potenzialflächenkulisse liegen derzeit jedoch nicht vor.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind viele Details des Vorhabens (z. B. Anlagenart, -anzahl, -standort, -zuwegung, gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) noch nicht ersichtlich. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kann daher nicht abschließend erfolgen. Dies bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung und gegebenenfalls erfolgter Anpassung der Flächenkulisse ist beabsichtigt mit der Naturschutzbehörde die weiteren notwendigen Schritte für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange abzustimmen.

Bisher liegen für die relevanten Artengruppen folgende Erkenntnisse vor.

Brutvögel

Von den auf Messtischblätter für Drensteinfurt gelisteten Arten gelten folgende als WEA-empfindlich (LANUV NRW, 2013): Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel und Wachtelkönig.

Zur Minimierung der Konflikte im Vorfeld wurde im Rahmen der Flächenermittlung ein Vorsorge-Schutzabstandes zum Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ eingehalten. Das VSG/FFH-Gebiet Davert ist das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist darüber hinaus ihr durchweg typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube. Dabei sind insbesondere die Eichen herauszustellen, da sie zahlreichen bedrohten Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bieten. Die Verwaltungsvorschrift-Habitatschutz vom 13.04.2010 geht gemäß der Ziffer 4.1.4.2 davon aus, dass in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten wird. Zur Minimierung der

Konflikte werden daher Flächen im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet Davert ausgeschlossen.

Gegebenenfalls kann im nachfolgenden Schritt der Vorsorgeabstand erhöht werden. Die ULB hält einen Abstand von 1.000 m für notwendig, da das Gebiet auch dem Schutz des Wespenbussards dient.

Aus diversen Erfassungen sind Nachweise von Baumfalke, Rohrweihen, Rotmilan und Uhu in Teilbereichen des Stadtgebietes bekannt.

Die Räume mit bekannten Vorkommen sowie der erweiterte Pufferabstand vom 1.000m zur Davert sind in Karte 5 - Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren - zeichnerisch dargestellt. In folgender Abbildung sind die Räume schematisch dargestellt.

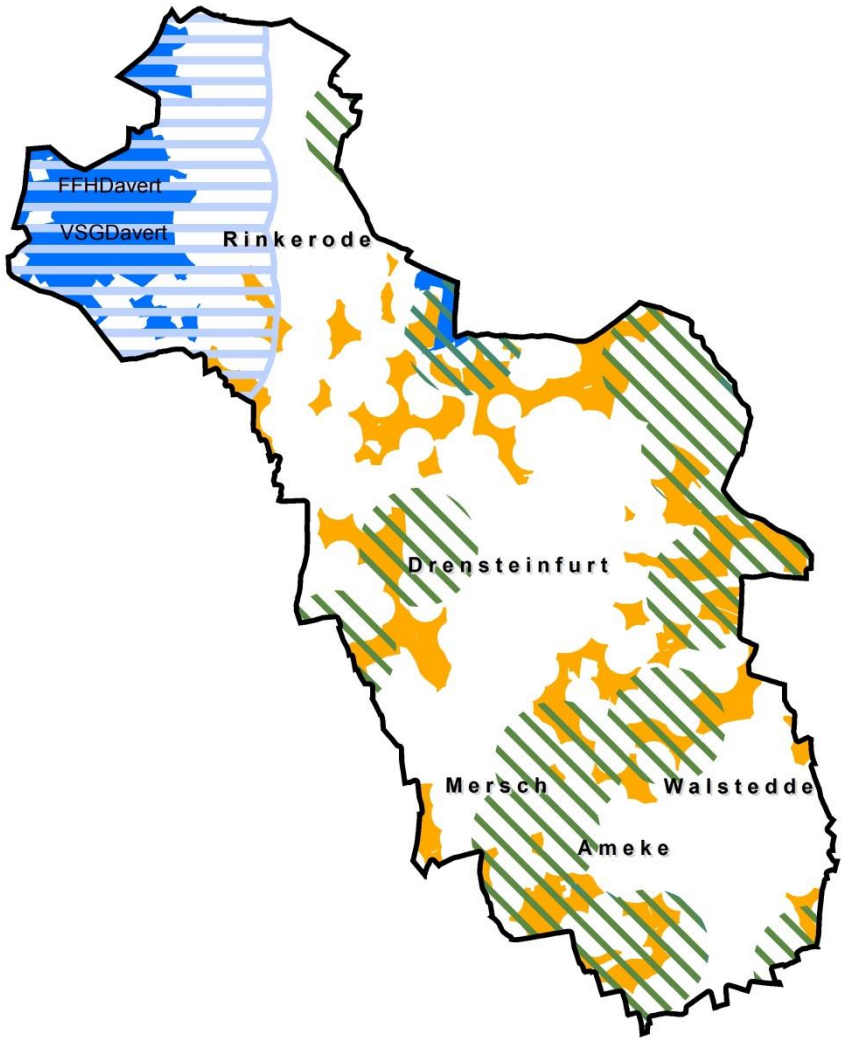

Abb. 23 **Potenzialflächen (orange), Vorkommen der WEA-empfindlichen Brutvögel Baumfalke, Rohrweihen, Rotmilan und Uhu (grüne Schraffur), Davert mit 1.000 m Abstand (blau)**

Fledermäuse

Nach Auswertung der betreffenden Messtischblätter für Drensteinfurt ist mit Vorkommen folgender als WEA-empfindlich geltenden Fledermausarten (LANUV NRW, 2013) zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Nach dem Leitfaden (LANUV NRW, 2013) ergeben sich zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der Fledermäuse folgende Grundsätze. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb erforderlich.

- Umfassend: 01.04.-31.10.
- Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04.-30.04.
- Wochenstubenzeit 01.05.-31.07.
- Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07.-31.10.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04.-31.10. [alternativ dazu: im art- und vorkommenspezifisch ermittelten Zeitraum] zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04.-31.10. [alternativ dazu: im art- und vorkommenspezifisch ermittelten Zeitraum] bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.

Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung, die Festlegung von Umfang und Dauer von Abschaltung und Monitoring bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren überlassen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann u. U. zum Ergebnis kommen, dass nicht die gesamte Potenzialfläche nutzbar ist und/oder das umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Auch ist u. U. eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten zu berücksichtigen, um für die Gruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

4.4.3 Überschwemmungsgebiete

Zur Einstufung von Überschwemmungsgebieten bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB). Nach § 78 WHG besteht ein grundsätzliches Bauverbot in den ÜSG, wovon im Einzelfall abgewichen werden kann.

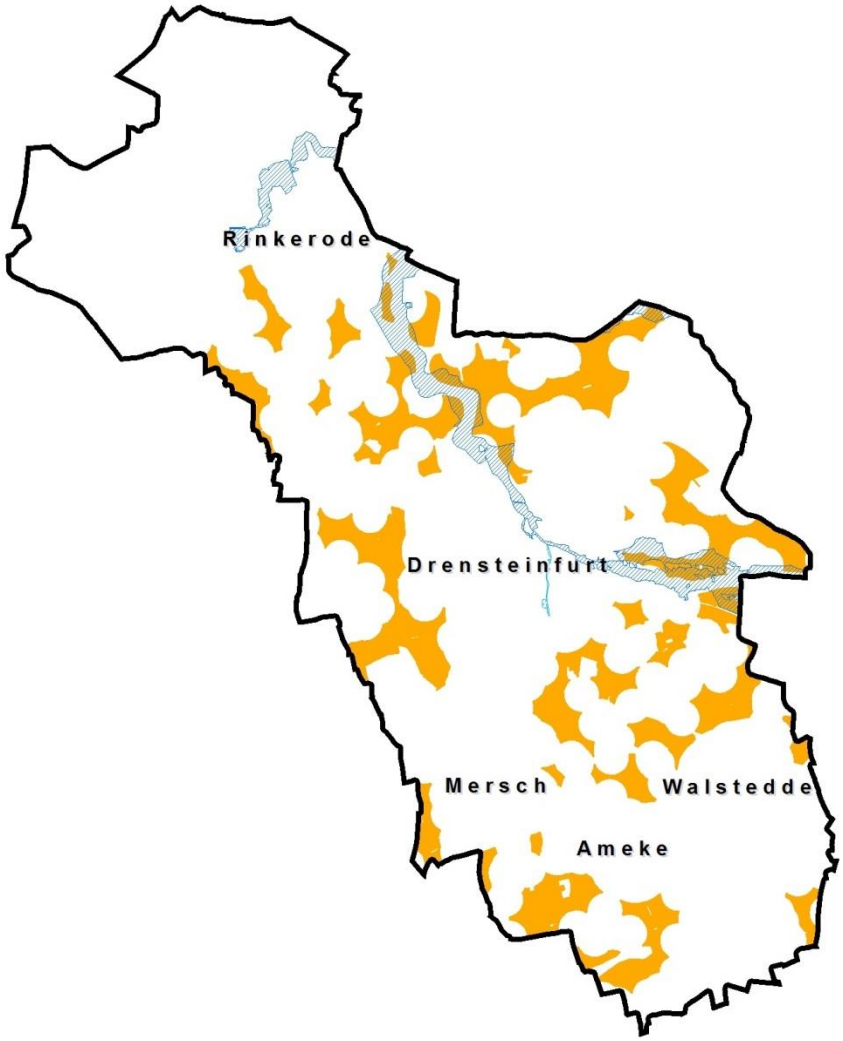

Abb. 24 Vorläufige Potenzialflächen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Einige der ermittelten vorläufigen Potenzialflächen nördlich und östlich von Drensteinfurt liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werse.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung prüft die Wasserbehörde, ob eine Befreiung / oder eine Unbedenklichkeitserklärung in Aussicht gestellt werden kann. Das Ergebnis wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

4.5 Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen

Die Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen dienen dem vorsorglichen Schutz der Bewohner sowie der Minimierung der Konflikte. Eine immissionsschutzrechtliche Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte erfolgt jedoch erst im Genehmigungsverfahren für die einzelne WEA.

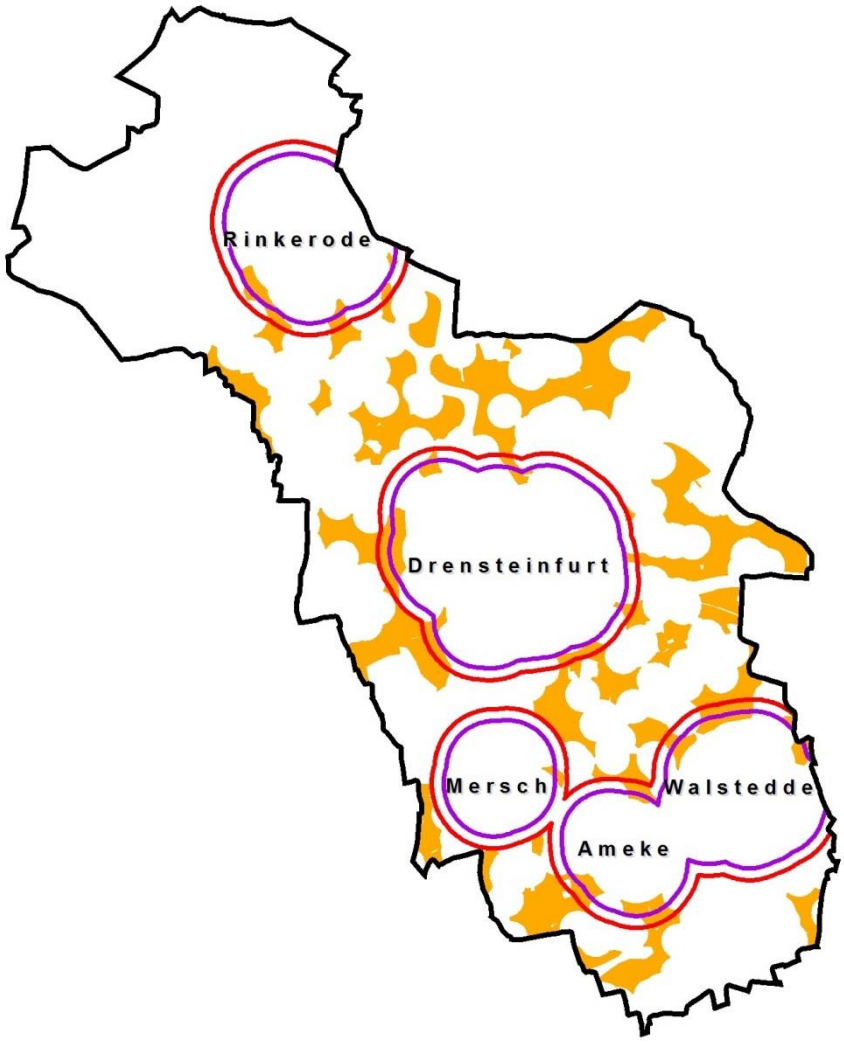

Abb. 25 Vorläufige Potenzialflächen und weitere Abstände zum Innenbereich (800 m violett, 1.000 m rot)

Wie bereits im Vorfeld dargestellt, kann die Stadt bei der Wahl der Abstände von vorn herein nicht vorsorglich sehr große Abstände festlegen, da diese Restriktionen mit dem Anliegen der Windenergiegewinnung in substanzieller Weise Raum verschaffen zu müssen, abzuwägen sind. Erst wenn Kenntnis über alle wesentlichen abwägungsrelevanten Belange besteht, und die Stadt weiterhin genügend Abwägungsspielraum hat, kann der Schutz der Bewohner den Vorrang eingeräumt werden.

Unterschiedliche Abstände zu den Wohnnutzungen im Außenbereich wurden bereits unter Ziffer 4.3.1 im Text und in den Abbildungen Abb. 18 bis Abb. 20 dargestellt.

Ebenso ist eine Vergrößerung des Abstandes zum Innenbereich (von derzeit 600 m) denkbar. Hierzu werden zwei Abstandsvarianten (800 und 1.000 m) dargestellt (Abb. 25 und Karte 5).

4.6 Sonstige Belange

Neben den zuvor benannten Kriterien können weitere Belange im Rahmen des Verfahrens zum Tragen kommen. Einige hiervon sind im Kriterienkatalog in Anlage 1 enthalten. U. a können dies sein:

- Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze
- Landschafts- und Ortsbild
- Erholungsräume
- Straßenverkehr
- Freileitungen / Energieversorgung
- Militärische Belange
- Gewässerschutz
- Denkmalpflege
- Pufferzone Naturschutzgebiete, Kompensationsflächen

Diese und weitere Belange können im Rahmen der Auswertung von Stellungnahmen und in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.

5. Zusammenfassung

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. In einem gestuften Verfahren wurden alle relevanten Kriterien berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzone ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Das sind Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“).

In einem zweiten Schritt wurden diejenigen Bereiche als Tabuzonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber nach dem Willen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen („weiche Tabuzonen“).

Nach Abzug dieser Tabuzonen bleiben sogenannte „Potenzialflächen“ übrig, die für die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan grundsätzlich in Betracht kommen und die zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen (u.a. Darstellungen im FNP, tatsächliche Nutzungen) in Beziehung zu setzen und abzuwägen sind.

Am Ende der vorliegenden Potenzialflächenanalyse wurde eine vorläufige Flächenkulisse von ca. 1.418 ha (ca. 13,3 % der Stadtgebietsfläche) ermittelt, die den zuvor genannten Anforderungen entspricht.

Es wird empfohlen, auf dieser Grundlage das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu beginnen und ergänzendes Abwägungsmaterial zu gewinnen.

Als Ergebnis der Abwägung muss schließlich der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Erkennt die Kommune, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und ggf. die weichen Kriterien ändern. Es gibt hierzu keine abstrakten Größen oder Flächenangaben als Hilfsgröße, wie viel Windvorrangflächen im Verhältnis zur Windpotenzialflächen ausgewiesen werden müssen. Größenangaben sind für sich genommen als Nachweis ungeeignet. Erforderlich ist eine Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

Herford, im November 2015

Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Münster, 2015. *Regionalplan Münsterland.* [Online]
Available at: https://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html
[Zugriff am 08 2015].

Bezirksregierung Münster, 2015. *Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan „Energie".* [Online]
Available at: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/regionalplanung/teilplan_energie/index.html
[Zugriff am 01 09 2015].

DEWI GmbH, 2014. *DEWI MAGAZIN No. 45,* Wilhelmshaven: DEWI.

Enercon GmbH, 2013. *Windenergieanlagen.* [Online]
Available at: http://www.enercon.de/de-de/2-3mw.htm
[Zugriff am 24 Juli 2013].

Gatz, S., 2013. *Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis.* 2. Auflage Hrsg. Bonn: vhw-Dienstleistung GmbH.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, 1984. *Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:50.000, Blatt L 4310 Lünen.* Krefeld: s.n.

Goethe, J. W., 1808. *Faust. Eine Tragödie.* s.l.:s.n.

Hötker, H., Thomsen, K.-M. & Köster, H., 2005. *Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.* Bonn: Bundesamt für Naturschutz.

Illner, H., 2012. Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*, April, Issue 62, pp. 83-100.

IT.NRW, 2014. *Kommunalprofil für kreisfreie Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.* [Online]
Available at: http://www.it.nrw.de/kommunalprofil/
[Zugriff am 2015].

LANUV NRW, 2012. *Energieatlas Nordrhein-Westfalen.* [Online]
Available at:
http://www.energieatlasnrw.de/site/login.aspx?ReturnUrl=%2fsite%2fnav2%2fplanung%2fKarteMG.aspx
[Zugriff am 2015].

LANUV NRW, 2012. *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* [Online]
Available at: http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start
[Zugriff am 27 Juli 2015].

LANUV NRW, 2012. *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie.* Recklinghausen: LANUV NRW.

LANUV NRW, 2013. *Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.* Recklinghausen: s.n.

LANUV, 2015. *@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung.* [Online]
Available at: http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm
[Zugriff am 02 03 2015].

MKULNV NRW, 2011. *Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass),* s.l.: s.n.

MKULNV, 2012. *Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldlfächen in Nordrhein-Westfalen,* s.l.: s.n.

Möckel , R. & Wiesner, T., 2007. Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis*, 15(Sonderheft), pp. 1-133.

Piorr, D., 2013. *Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz.* Recklinghausen: LANUV NRW.

Reichenbach, M. & Handke, K., 2006. *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen,* Münster: s.n.

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015. *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Entwurf Juni 2015.* Düsseldorf: s.n.

Steinborn, H., Reichenbach, M. & Timmermann, H., 2011. *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel.* Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.

GESETZE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 2414),

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in z.Z. geltenden Fassung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2014 (BGBl. I. S. 1066).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen DSchG - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980

Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, 457)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) NRWin der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2013 (GV. NRW. S. 185)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Ausfertigungsdatum: 31.07.2009. zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert

Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist"

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

Anlagen

Anlage 1 Kriterienkatalog

Karten

Karte 1 Harte Tabukriterien - Stufe I

Karte 2 Weiche Tabukriterien - Stufe IIa

Karte 3 Weiche Tabukriterien - Stufe IIb

Karte 4 Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe II

Karte 5 Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Anlage 1
Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Siedlung	
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, innerstädt. Grünflächen	Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden [§ 34 BauGB (1)]. Auf Grund ihres Ausmaßes, der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen, der nachbarschaftsrechtlichen Interessenkonflikte durch Lärm und Schattenwurf kommt eine Zulässigkeit von größeren WEA im Innenbereich praktisch nicht in Betracht. Ausnahmen im Einzelfall (Zulassung als untergeordnete Nebenanlage) werden im Rahmen der Konzentrationszonensuche nicht betrachtet. Die Suche bezieht sich grundsätzlich nur auf den Außenbereich. Flächen des baulichen Innenbereiches werden damit ausgeschlossen.
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) die durch Bauleitplanung abgesichert sind, nicht in Betracht [vgl. Regionalplan STE Entwurf 15.06.2015 Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind]. Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenenergienutzung ist in ASB nicht zulässig [vgl. WEE 2011 3.2.4.3].
Wohnnutzung im Außenbereich	Die Flächen zur Wohnnutzung schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.
gewerbliche Bauflächen	Gewerbliche Bauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.
Infrastruktur	
Bundesstraßen	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze - Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2011 8.2.4].
Landes- und Kreisstraßen	Der Straßenkörper schließt sich aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche aus.
Bahnstrecken	*„Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Verkehrs sowie der Gleisanlage und Bahnstromfernleitungen zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordert. Dabei gilt der Grundsatz, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahnbundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber der Gesamtanlagenhöhe. An Bahnstromfernleitungen wird wegen der möglichen Beeinflussung der Luft-*

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	strömung durch Windenergieanlagen ein dreifacher Rotordurchmesser als Abstand empfohlen.“ (Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012) Ausgeschlossen wird der Bahnkörper. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Freileitungen ab 110 kV	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen [WEE 2011 8.1.2]. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser [DIN EN 50341-3-4]. Der Schutzabstand kann u.U. kann kleiner sein, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt. Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 23 BNatSchG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2011 8.2.1.2]. Die Errichtung von WEA in Naturschutzgebieten schließt sich daher aus.
gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich hierbei um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten. Von den Verboten kann nur auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden [§ 30 BNatSchG].
Naturdenkmale	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 28 BNatSchG].
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig [WEE 2011 8.2.2].
stehende und fließende Gewässer	Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus. Eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie schließt sich bei „Darstellungen für Oberflächengewässer“ aus [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	Bauverbot in einem Abstand von 50 m [§ 57 LG, WEE 2011 8.2.1.6].

Stufe II a – Ermittlung von weichen Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Siedlung	
Innenbereich: Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) **Abstand 600 m**	Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2011, Kap. 5.2.1.1); Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 450-500 m. Der Vorsorgeabstand gilt auch für im FNP dargestellte gemischte Bauflächen im Siedlungszusammenhang, sofern hier die Wohnnutzung deutlich überwiegt. Liegen Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen direkt nebeneinander, kann die als Vorsorgeabstand freigehaltene Fläche im Einzelfall auch bis an die gewerbliche Baufläche heranreichen. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Berücksichtigt wird zunächst ein Vorsorgeabstand von 600 m.
Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG)	FFH- und Vogelschutzgebiet sind in der Regel durch nationale Schutzgebietskategorien gemäß § 20 BNatSchG geschützt (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet etc.). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebietes [§ 32 Abs. 3 BNatSchG]. Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig [§ 34 Abs. 2 BNatSchG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2].
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in BSN-Flächen nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur unter Voraussetzungen des LEP Ziel B III 2.22 denkbar [WEE 2011 3.2.4.2].
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSGs kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSGs mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSGs insgesamt gegeben ist (…) [WEE 2011 5.2.3.2, 8.1.4]. Die Abgrenzung der LSG in Drensteinfurt ist sehr differenziert und kleinräumig vorgenommen worden (Kreis Warendorf, 1996).
Wald	Der Landesentwicklungsplan formuliert im Ziel B.III.3.2: 3.21 *„…Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird… .“*

Stufe II a – Ermittlung von weichen Tabuzonen	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	Der neue LEP ist derzeit in Planung und wird möglicherweise in diesen Punkten zu Änderungen führen. Gemäß dem Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ kommt eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldgebieten dann nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt. Zudem ist bei der Nutzung der Waldflächen der Waldanteil innerhalb der Kommune zu berücksichtigen. Der Leitfaden trifft hierzu folgende Aussagen: *„In waldarmen Gebieten (Definition nach Landesentwicklungsplan NRW: Waldanteil unter 15 % des Gemeindegebietes im Verdichtungsraum; unter 25 % der Gemeinde in ländlichen Räumen) steht die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund. In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen*“. In Drensteinfurt liegt der Waldflächenanteil bei ca. 14 %. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seiner Entscheidung vom 22.09. 2015, Az. 10 D 82/13.NE folgendes deutlich gemacht: *„Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich* ***keine harten Tabuzonen*** *(mehr) sind.* […] *Auch die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis. [….] Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben werden kann.* (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.) Gemäß der aktuellen Rechtsprechung werden Waldflächen als weiches Tabukriterium der Stufe IIa berücksichtigt.
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	In der Schutzzone II kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2011 8.2.2]. Auf eine Einzelfallbetrachtung für die Schutzzone II wird aus Vorsorgegründen verzichtet, da die Errichtung von WEA innerhalb dieser Zone i.d.R. nicht mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist.

Stufe II b – Einbezug von zusätzlichen weichen Kriterien im Rahmen der Abwägung	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Siedlung	
Wohnnutzung im Außenbereich **Abstand 300 m**	Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten [WEE 2011, Kap. 3.2.4.3, 5.2.1.1]; Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 300 m. Eine Prüfung hinsichtlich der sog. *optisch bedrängenden Wirkung* von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen. Flächen im 300 m Radius die Wohnnutzungen im Außenbereich werden ausgeschlossen.
Natur und Landschaft	
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten	Das VSG/FFH-Gebiet Davert ist das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist darüber hinaus ihr durchweg typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube. Dabei sind insbesondere die Eichen herauszustellen, da sie zahlreichen bedrohten Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bieten. Die VV-Habitatschutz v. 13.04.2010 geht gemäß der Ziffer 4.1.4.2 davon aus, dass in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wenn mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 300 Metern eingehalten wird. Zur Minimierung der Konflikte werden aus Vorsorgegründen auf FNP-Ebene Flächen im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet Davert werden ausgeschlossen.
Sonstige Belange	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	Potenzialflächen, die die Mindestflächengröße nicht erreichen, werden aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichenen Grundfläche. Als Referenzanlage wird eine der derzeit am häufigsten errichteten WEA der Leistungsklasse von 2-3 MW ausgewählt. Die Rotorblattlänge dieser Anlage beträgt ca. 50 m. Die durch die Rotorblätter dieser WEA überstrichene Fläche liegt demnach bei ca. 0,8 ha. Zusätzlich wird die Geometrie der Potenzialflächen auf ihre Eignung zur Aufnahme der durch die Rotorblätter überstrichenen Kreisfläche überprüft. Alle Potenzialflächen, die dieser Anforderung nicht genügen, werden bereits im Vorfeld ausgeschlossen.
Konzentrationswirkung	Potenzialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Potenzialflächen stehen, und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen, werden als Potenzialflächen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen und wenn die Potenzialflächen durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt werden.
Plausibilitätskontrolle	Plausibilitätsprüfung für die ermittelten Potenzialflächen auf Berücksichtigung bisher angewendeter Kriterien (Daten: Richtigkeit und Vollständigkeit und etc.).

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht

Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Flugsicherungsanlagen / Drehfunkfeuer	In Sendenhorst-Albersloh befindet sich ein Drehfunkfeuer der Flugsicherung. WEA bis zu einer Höhe von 108 m über NN bedürfen keiner Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Zu einer daraus resultieren Ausschlusswirkung (Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG) gibt es derzeit keine konkreten Informationen. Sollte ein Schutzbereich notwendig werden, so wäre dies ein hartes Tabukriterium. Hierzu wäre voraussichtlich fast das gesamte Stadtgebiet betroffen, je nachdem welcher Radius angesetzt werden würde. Im Rahmen des FNP-Verfahrens ist hier eine Regelung anzustreben.
Artenschutz	Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Absehbare artenschutzrechtliche Konflikte werden aufgezeigt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nur als Ausnahmeentscheidung zulässig [§ 78 WHG (2) ff, WEE 2011 8.2.2].
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Es ist möglich BSAB im Rahmen einer Nachnutzung von Aufschüttungen u. Ablagerungen für die Windenergie zu nutzen, sofern dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen [WEE 2011 3.2.4.2].
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	Eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist nur zulässig, wenn auf den ausgewiesenen Flächen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Wenn die Fläche gleichzeitig im Regionalplan und im Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche dargestellt ist, widerspricht dieses zunächst einer Windkraftnutzung, weil eine Abgrabung der Fläche neben Windenergieanlagen „den Boden unter dem Fundament“ entzieht. Des Weiteren sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehört gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Darstellung des Flächennutzungsplanes, die der geplanten Nutzung nicht widersprechen darf. Die Darstellung einer Fläche als Abgrabungsfläche widerspricht zunächst der Nutzung der Fläche durch eine Windenergieanlage. Abgrabungen- sind im FNP nur nachrichtlich dargestellt. Im Einzelfall kann ggfs. eine Folge- oder Zwischennutzung geprüft werden.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht

Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Landschafts- und Ortsbild	Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (…) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (…) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [§ 35 BauGB (3)]. Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass im Stadtgebiet Räume auf Grund ihrer Eigenart, ihres Erholungswert oder ihres besonderen Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden können.
Städtebau	Prüfung, ob Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen bestehen (z. B. Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung, Verkehrsprojekte, Erholungsräume, …).
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 (1) LPlG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt [WEE 2011 3.2.4.2].
Bundesstraßen	Zustimmungspflicht bei Abständen zw. 20 und 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich [§ 9 FStrG].
Landes- und Kreisstraßen	Zustimmungspflicht bei Abständen bis zu 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 25 StrWG NRW]. „Im Übrigen ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.“ [§ 25 StrWG NRW].
Freileitungen unter 110 kV	Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf d. Blattspitze nicht in den Schutzstreifen d. Freileitung ragen [WEE 2011 8.1.2]. Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser [DIN EN 50341-3-4]. Der Schutzabstand kann u.U. kleiner sein, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt.
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. Allerdings werden Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs vom Schutzbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht erfasst [WEE 2011 5.2.2.3]. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen	Militärische Anlagen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung West im FNP-Verfahren.
militärische Radaranlagen, Sicherheitsbereiche	Die Schutzbereiche sind nicht bekannt. Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung notwendig [WEE 2011 8.2.7].

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht

Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggelände schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.
Bauschutzbereiche Luftverkehr	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (...) [§ 12 LuftVG, WEE 2011 8.2.5]. Bauschutzbereiche von Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggeländen werden ausgeschlossen. Beteiligung der Flugsicherung im FNP-Verfahren.
Modellflugplätze	Modellflugplätze besitzen eine Betriebsgenehmigung und schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung aus.
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A	In der Schutzzone III A kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2011 8.2.2]. Sofern nicht ausreichend Potenzialflächen außerhalb der Schutzzone vorhanden sind, kann unter Beteiligung der Wasserbehörde im FNP-Verfahren geprüft werden, ob eine Ausnahme erteilt werden kann.
Gewässerrandstreifen	Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m [§ 38 Abs. 3 WHG]. Gewässerrandstreifen im Innenbereich 3 m [§ 97 Abs. 6 LWG]. Zur Konzentrationszonensuche ist der Außenbereich mit einem Abstand von 5 m maßgeblich
Windhöffigkeit	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA in der Leistungsklasse von 2 bis 3 MW: ca. 5,5 m/s). In die Bewertung der Flächen ist dieses Kriterium nicht eingeflossen.
Boden- und Baudenkmale	Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht nach § 21 DSchG im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband. Die Erlaubnis ist nach § 9 (2) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 (2) Buchstabe b) DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes.
Pufferzone Naturschutzgebiete	Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu NSG gibt es nicht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Pufferzonen zu errichten, dies jedoch nur unter dem Aspekt, dass die Pufferzone zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Eine solche Zone muss darüber hinaus, wie sich aus § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG ergibt, als Umgebungsschutz auch mit in die Festsetzung einbezogen werden. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge erscheint die Einhaltung einer Puffer-

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren *Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht*	
Kriterium	**Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage**
	zone von 300 m zu NSG insbesondere dann angemessen, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient [WEE 2011 8.1.4, 8.2.1.2]. Die Schutzgebietsverordnungen wurden in Hinblick auf das Schutzziel ausgewertet. Sofern die Schutzgebiete zum Schutz windkraftempfindlicher Tierarten ausgewiesen wurden kann vorsorgend ein Puffer berücksichtigt werden.
Kompensationsflächen	Kompensationsflächen, die aufgrund von Verwaltungsakten, Genehmigungsentscheidungen, Planfeststellungsbeschlüssen festgeschrieben sind, sind einer Nutzung für die Windenergie nur dann zugänglich, wenn die Kompensationsverpflichtung auf andere Flächen verlagert wird. Dies bedarf eines gesonderten Verwaltungsaktes (Planfeststellungsänderung etc.), so dass die Flächen als hartes Kriterium einzustufen sind.
gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß. § 47 LG	Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden [§ 47 LG]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Prüfung des Abstandes im Einzelfall [WEE 2011 8.2.1.2].

Karte 1

Legende

Kriterien der Stufe I - Harte Tabuzonen

Entgegenstehende Raumkriterien für die Nutzung der Windenergie Wohn- und Siedlungsnutzung

- Wohnbauflächen im Innenbereich, gemischte Bauflächen, Gemeinbedarf
- Wohngebäude im Außenbereich
- Gewerbeflächen, Sondergebiete, Versorgungsanlagen
- Grünflächen
- ASB

Schutzwürdige Bereiche Natur und Landschaft, Gewässer

- Naturschutzgebiet
- gesetzliche geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmal
- Wasserschutzgebiet Zone 1
- Wasserflächen
- Waldflächen

Infrastruktur

- Bundes-, Landes- & Kreisstraßen, Bahnlinien
- Puffer Verkehrswege (Bundesstraßen 20 m)
- Freileitung ab 110 kV

Sonstiges

- Stadtgrenze
- Grenzen Nachbarkommunen
- Konzentrationszonen FNP Bestand

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Pfad: Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4338\04 GIS\a_mxd\Karte1_DST_Stufe1.mxd

Kartengrundlage: © Geobasisdaten, Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw)

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Harte Tabukriterien - Stufe I

Karte 1

Ermittlung von Potenzialflächen
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt

Maßstab:	i.O. 1 : 25.000
Projekt Nr.:	4338
Plangröße:	1060 x 800
Datum:	September 2015
gezeichnet:	Na.
bearbeitet:	Na.
geprüft:	

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 97 39-0
F +49(0)5221 97 39-30

Karte 2

Legende

Ergebnis der Stufe I

- Harte Tabuzonen (Stufe I)

Kriterien der Stufe II a - Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen

Wohn- und Siedlungsnutzung

- Pufferzone um Wohnbebauung im Innenbereich (600 m)
- Pufferzone um Wohnbebauung im Innenbereich (800 m)
- Pufferzone um Wohnbebauung im Innenbereich (1.000 m)

Naturschutzfachliche Ausweisungen und schutzwürdige Bereiche

(Darstellung nur ausserhalb der harten Tabuzonen)

- FFH-Gebiet
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet Zone 2

Sonstiges

- Stadtgrenze
- Grenzen Nachbarkommunen
- Konzentrationszonen FNP Bestand

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Pfad: Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4338\04 GIS\a_mxd\Karte2_DST_Stufe IIa.mxd

Kartengrundlage: © Geobasisdaten, Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw)

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Weiche Tabukriterien - Stufe IIa

Karte 2

Ermittlung von Potenzialflächen
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt

Maßstab:	i.O. 1 : 25.000
Projekt Nr.:	4338
Plangröße:	1060 x 800
Datum:	September 2015
gezeichnet:	Na.
bearbeitet:	Na.
geprüft:	

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Oststraße 92
32051 Herford

T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30

Legende

Tabuzonen

- Harte Tabuzonen (Stufe I)
- Weiche Tabuzonen (Stufe IIa)
- Weiche Tabuzonen Siedlung (Stufe IIb)

Vorläufige Potenzialflächen

- bei 300 m Abstand zur Außenbebauung
- bei 400 m Abstand zur Außenbebauung
- bei 450 m Abstand zur Außenbebauung

Sonstiges

- Stadtgrenze
- Grenzen Nachbarkommunen
- Konzentrationszonen FNP Bestand
- Vorranggebiete Windenergie Regionalplan Entwurf STE 30.06.2014
- FFH- oder Vogelschutzgebiet
- 300 m Puffer um Vogelschutzgebiet

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Weiche Tabukriterien - Stufe IIb

Karte 3

Ermittlung von Potenzialflächen
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt

Maßstab:	i.O. 1 : 25.000
Projekt Nr.:	4338
Plangröße:	1060 x 800
Datum:	September 2015
gezeichnet:	Na.
bearbeitet:	Na.
geprüft:	

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)5221 97 39-0
F +49(0)5221 97 39-30

Pfad: Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4338\04 GIS\a_mxd\Karte3_DST_Stufe IIb.mxd

Kartengrundlage: © Geobasisdaten, Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw)

Karte 4

Legende

Potenzialflächen

02.8 — vorläufig ermittelte Potenzialfläche nach Abschluss Stufe II
bei einem Abstand von 600 m zum Innenbereich
und 300 m zum Wohnen im Aussenbereich

Ausschluss in Stufe IIb

Ausschlussgründe für Restflächen:
- Geringe Flächengröße (Fläche der Potenzialfläche ist für die Errichtung einer Windenergieanlage zu gering, Fläche ist kleiner als die vom Rotor überstrichenene Fläche von 0,80 ha)

- Flächengeometrie (Fläche der Potenzialfläche ist für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schmal, der Rotor eienr WEA mit Radius von 100 m würde über die Potenzialfläche hinausragen)

- Lage im Umfeld von Natur- oder Vogelschutzgebieten (mit windenergie-sensiblen Arten)

- Konzentrationswirkung
Ausschluss von Flächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang stehen, und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen.

Sonstiges

Stadtgrenze

Grenzen Nachbarkommunen

Konzentrationszonen FNP Bestand

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Vorläufige Potenzialflächen nach Stufe IIb

Karte 4

Ermittlung von Potenzialflächen
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt

Maßstab:	i.O. 1 : 25.000
Projekt Nr.:	4338
Plangröße:	1060 x 800
Datum:	September 2015
gezeichnet:	Na.
bearbeitet:	Na.
geprüft:	

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 97 39-0
F +49(0)5221 97 39-30

Pfad: Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4338\04 GIS\a_mxd\Karte4_DST_potenzial.mxd

Kartengrundlage: © Geobasisdaten, Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw)

Karte 5

Legende

Potenzialflächen

02.8 — vorläufig ermittelte Potenzialfläche nach Abschluss Stufe II bei einem Abstand von 600 zum Innenbereich und 300 m zum Wohnen im Aussenbereich

Siedlung

- Pufferzone um Wohnbebauung im Innenbereich (800 m)
- Pufferzone um Wohnbebauung im Innenbereich (1.000 m)

Natur und Landschaft

- Naturschutzgebiet
- Vogelschutz- oder FFH-Gebiet
- 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiet
- Brutplätze bekannter WEA-empfindlicher Arten

Überschwemmungsgebiete

- festgesetzte Überschwemmungsgebiete
  (Quelle: http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?, Stand 30.7.15)

Sonstiges

- Stadtgrenze
- Grenzen Nachbarkommunen
- Konzentrationszonen FNP Bestand

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

Pfad: Y:\projekte\4000_5000\4300_4400\4338\04 GIS\a_mxd\Karte5_DST_weitere_kriterien.mxd

Kartengrundlage: © Geobasisdaten, Bezirksregierung Köln (GEObasis.nrw)

Potenzialflächenanalyse Windenergie

Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren — Karte 5

Ermittlung von Potenzialflächen
zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt

Maßstab:	i.O. 1 : 25.000
Projekt Nr.:	4338
Plangröße:	1060 x 800
Datum:	September 2015
gezeichnet:	Na.
bearbeitet:	Na.
geprüft:	

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30